



**Deutsche Industrie Grundbesitz AG**  
Rostock

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**  
**(virtuelle Hauptversammlung)**

am 9. Juni 2022

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

**Donnerstag, den 9. Juni 2022, um 11:00 Uhr (MESZ)**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Industrie Grundbesitz AG (nachfolgend „**Gesellschaft**“) ein, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) stattfindet. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Räumlichkeiten des Hotels Pullman Berlin Schweizerhof, Budapester Straße 25, 10787 Berlin.

Die Hauptversammlung wird für unsere Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, und ihre Bevollmächtigten über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ live in Bild und Ton übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie nachstehend unter Abschnitt „II. Ergänzende Angaben und Hinweise“ dieser Einladung.

## I. TAGESORDNUNG

### 1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das am 30. September 2021 abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a des Handelsgesetzbuchs (HGB)**

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ab sofort unter

<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

### 2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2020/2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2020/2021 in Höhe von EUR 16.517.413,69 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

### 3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das am 30. September 2021 abgelaufene Geschäftsjahr**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 1. Oktober 2020 begonnene und am 30. September 2021 abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands abstimmen zu lassen.

### 4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das am 30. September 2021 abgelaufene Geschäftsjahr**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 1. Oktober 2020 begonnene und am 30. September 2021 abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates abstimmen zu lassen.

### 5. **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021/2022 und für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten sowie über die Bestellung des Prüfers für eine nach dem Umwandlungsgesetz erforderliche Schlussbilanz**

a) Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das am 1. Oktober 2021 begonnene und am 30. September 2022 endende Geschäftsjahr zu wählen.

- b) Des Weiteren schlägt der Aufsichtsrat vor, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte für das am 1. Oktober 2021 begonnene und am 30. September 2022 endende Geschäftsjahr zu bestellen.
- c) Ferner schlägt der Aufsichtsrat vor, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Prüfer für eine im Rahmen der geplanten Verschmelzung der Deutsche Industrie Grundbesitz AG auf die CTP N.V. nach Umwandlungsgesetz erforderliche Schlussbilanz der Gesellschaft zu bestellen.

Über jeden der Beschlussvorschläge in vorstehenden Buchstaben a) bis c) soll einzeln abgestimmt werden.

## **6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum gemeinsamen Verschmelzungsplan zwischen der Deutsche Industrie Grundbesitz AG und der CTP N.V.**

Die Gesellschaft und die CTP N.V., mit satzungsmäßigem Sitz in Amsterdam, Niederlande („CTP“), beabsichtigen, die Gesellschaft als übertragende Gesellschaft im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zur Aufnahme auf die CTP als übernehmende Gesellschaft zu verschmelzen. Hierzu haben der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Gesellschaft und die Geschäftsführung (Board of Directors) der CTP mit notarieller Urkunde vom 22. April 2022 (UR-Nr. 244/2022 des Notars Dr. Valentin Boll mit Amtssitz in Berlin) einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufgestellt. Verschmelzungstichtag für die Zwecke der Rechnungslegung ist der 1. April 2022, 0:00 Uhr (MESZ).

Der Verschmelzungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit u.a. der Zustimmung der Hauptversammlung beider an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften. Die Hauptversammlung der CTP, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Verschmelzung beschließen soll, wird voraussichtlich am 15. Juni 2022 stattfinden. Es ist beabsichtigt, die Verschmelzung unverzüglich nach der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Hauptversammlung der CTP zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft anzumelden. Weiter ist vorgesehen, dass das Registergericht sodann prüft, ob für die Gesellschaft die Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung vorliegen, hierüber unverzüglich eine sog. Verschmelzungsbescheinigung ausstellt und die Verschmelzung schließlich mit dem Vermerk versieht, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung unter den Voraussetzungen des Rechts des Staates, dem die CTP als übernehmende Gesellschaft unterliegt, wirksam wird.

Die Verschmelzung wird mit Beginn des auf die Ausfertigung der nach anwendbarem niederländischen Recht für die grenzüberschreitende Verschmelzung vorgesehenen notariellen Urkunde in Bezug auf die Verschmelzung durch den niederländischen Notar folgenden Tag wirksam. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Gesellschaft, geht das gesamte Vermögen der Gesellschaft auf die CTP über und die Aktionäre der Gesellschaft werden zu Aktionären der CTP.

Der Verschmelzungsplan wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht. Zudem wurden vor der Einberufung der Hauptversammlung der Verschmelzungsplan sowie die jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre festgestellten Jahresabschlüsse und

Lageberichte der CTP und der Gesellschaft, die Zwischenbilanz der Gesellschaft zum 31. Januar 2022, der Prüfungsbericht des nach niederländischem Recht vorgesehenen Wirtschaftsprüfers, hier: KPMG Accountants N.V., sowie der Prüfungsbericht des vom Landgericht Rostock ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers der Gesellschaft, IVA VALUATION & ADVISORY AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, zum Handelsregister der CTP, dem Handelsregister der niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*), eingereicht.

Die Verschmelzung ist im Gemeinsamen Verschmelzungsbericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung (Board of Directors) der CTP vom 26. April 2022 ausführlich rechtlich, wirtschaftlich und sozial erläutert und begründet. Der Verschmelzungsplan wurde von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer IVA VALUATION & ADVISORY AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, („Verschmelzungsprüfer“) geprüft. Der Verschmelzungsprüfer hat über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht erstattet. Zudem hat die von der CTP beauftragte KPMG Accountants N.V. die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses geprüft und hierüber einen schriftlichen Prüfungsbericht erstattet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem vom Vorstand bzw. Aufsichtsrat der Deutsche Industrie Grundbesitz AG und der Geschäftsführung (Board of Directors) der CTP N.V. am 22. April 2022 aufgestellten gemeinsamen Verschmelzungsplan (UR-Nr. 244/2022 des Notars Dr. Valentin Boll mit Amtssitz in Berlin) wird zugestimmt.

Der Verschmelzungsplan, der dreisprachig (in deutscher, niederländischer und englischer Sprache) aufgestellt worden ist, hat in seiner beurkundeten deutschen Fassung den folgenden Wortlaut und damit den folgenden wesentlichen Inhalt:

### ***„Vorbemerkungen***

*(A) Am 26. Oktober 2021 haben CTP und DIG eine Grundsatzvereinbarung geschlossen (die „Grundsatzvereinbarung“), wonach:*

- (i) CTP ein freiwilliges öffentliches Übernahme- und Delisting-Angebot (das „Angebot“) im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien des Grundkapitals der DIG (die „DIG-Aktien“) abgegeben hat;*
- (ii) CTP und DIG nach Vollzug des Angebots beabsichtigen, zur Vollendung der Integration der DIG in die CTP-Gruppe eine grenzüberschreitende Verschmelzung durchzuführen, bei der die DIG im Wege einer grenzüberschreitenden Aufwärtsverschmelzung (sogenannter Upstream-Merger) gemäß §§ 122a ff. Umwandlungsgesetz („UmwG“) und Titel 2.7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches („DCC“) auf die CTP als übernehmende*

*Gesellschaft verschmolzen wird und alle Aktiva und Passiva (vermogen) und Rechtsverhältnisse der DIG wie sie unmittelbar vor dem Wirksamwerden dieser Verschmelzung bestehen (die „DIG Aktiva und Passiva“) im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge (algemene titel) auf die CTP übergehen und die DIG ohne Abwicklung erlischt (die „Verschmelzung“); und*

- (iii) die CTP beabsichtigt, so bald wie praktisch möglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung und vorbehaltlich der Verbindlichen Auskunft (wie nachstehend definiert) eine Ausgliederung (afsplitsing) vorzunehmen. Infolge der Ausgliederung werden die DIG Aktiva und Passiva, die von CTP im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge (algemene titel) aufgrund der Verschmelzung erworben werden, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (algemene titel) gemäß Titel 2.7 DCC ausgegliedert (afgesplitst) und auf eine anlässlich der Ausgliederung nach niederländischem Recht neu gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der CTP, namentlich CTP Germany B.V. („CTP Germany“) übertragen, während die CTP fortbesteht (die „Ausgliederung“).*
- (B) Infolge der Verschmelzung wird daher die Geschäftstätigkeit der (ehemaligen) DIG fortgeführt und durch CTP ausgeübt. Infolge der Ausgliederung wird die Geschäftstätigkeit der (ehemaligen) DIG fortgeführt und durch CTP Germany ausgeübt, wobei das Geschäft der (ehemaligen) DIG durch eine deutsche Zweigniederlassung der CTP Germany ausgeführt wird.*
- (C) Die Durchführung der Ausgliederung steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen deutschen Finanzbehörden eine aus Sicht von CTP positive verbindliche Auskunft gemäß § 89 der Abgabenordnung („verbindliche Auskunft“) zu bestimmten steuerlichen Aspekten der Ausgliederung erteilt; zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für die Verschmelzung keine steuerliche Auskunft eingeholt wird, sodass insoweit kein Vorbehalt besteht. Am oder um das Datum dieses Verschmelzungsplans herum wird CTP einen Ausgliederungsvorschlag (splittingsvoorstel) zum Zweck der Ausgliederung veröffentlichen.*
- (D) Am 7. Dezember 2021 hat CTP das Angebot durch Veröffentlichung einer Angebotsunterlage gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 BörsG unterbreitet. Das Angebot wurde am 3. Februar 2022 vollzogen, wodurch CTP Inhaberin von ca. 80,90 % der DIG-Aktien wurde. Die Verschmelzung und die Ausgliederung sind Teil der Reorganisation im Anschluss an das Angebot, um die Integration der DIG in die CTP Gruppe abzuschließen.*
- (E) Wie im Verschmelzungsbericht (wie nachstehend definiert) näher erläutert und vorbehaltlich der in diesem Verschmelzungsplan genannten aufschiebenden Bedingungen, erhalten die Inhaber von DIG-Aktien, d.h. diejenigen DIG-Aktionäre, die ihre DIG-Aktien im Rahmen des Angebots nicht angedient haben, ausgenommen CTP (die „DIG-Aktionäre“), gemäß dem in diesem Verschmelzungsplan festgelegten Umtauschverhältnis 1,25 neu gewährte Aktien am Grundkapital der CTP, wobei jede*

Aktie einen Nennwert von EUR 0,16 hat (die Aktien am Grundkapital der CTP, die „CTP-Aktien“), für jede DIG-Aktie, die sie unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung halten. Das vorgenannte Umtauschverhältnis wurde von den Geschäftsleitungen der Verschmelzenden Gesellschaften auf der Grundlage eines von der ValueTrust Financial Advisor SE („ValueTrust“) am oder um das Datum dieses Verschmelzungsplans herum erstellten Bewertungsberichts festgelegt. Das vorgenannte Umtauschverhältnis wurde geprüft von (i) der KPMG Accountants N.V., welche von CTP beauftragt wurde und welche die Erklärungen nach Art 2:328 Abs. 1 und 2 DCC abgeben soll, und (ii) der IVA Valuation & Advisory AG, die von DIG als gerichtlich bestellter unabhängiger Verschmelzungsprüfer gem. §§ 122f, 10 UmwG beauftragt wurde und die die Erklärungen gemäß §§ 122f, 12 UmwG abgeben und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses (wie nachstehend definiert) am oder um das Datum dieses Verschmelzungsplans herum bestätigen soll.

### **Börsenzulassungen**

(F) Die CTP-Aktien werden derzeit an der Euronext Amsterdam gehandelt und sind dort zugelassen. Die DIG-Aktien waren im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) und an der Börse Berlin zugelassen und wurden dort gehandelt. Gemäß den in der Grundsatzvereinbarung genannten Bedingungen, hat die DIG einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der DIG-Aktien zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) und der Börse Berlin gestellt, woraufhin die Börsenzulassung der DIG-Aktien mit Wirkung zum Ablauf des 25. Januar 2022 widerrufen wurde.

### **Erwägungen**

(G) Die CTP hat keinen Aufsichtsrat, sondern einen Verwaltungsrat, der sich aus geschäftsführenden (executive) und nicht geschäftsführenden (non-executive) Direktoren zusammensetzt. Die DIG hat einen Vorstand und einen Aufsichtsrat.

(H) Keine der Verschmelzenden Gesellschaften wurde aufgelöst oder für insolvent erklärt und es wurde auch kein Zahlungsaufschub gewährt, und nach Kenntnis des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands ist vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung nicht beabsichtigt, eine der Verschmelzenden Gesellschaften aufzulösen, und es ist kein Antrag auf Insolvenzeröffnung oder Zahlungsaufschub für eine der Verschmelzenden Gesellschaften anhängig.

(I) Alle ausgegebenen Aktien des Grundkapitals der DIG sind voll eingezahlt, es wurden keine Hinterlegungsscheine (certificaten) für Aktien unter Mitwirkung der DIG in Bezug auf diese Aktien ausgestellt. Gemäß Art. 2:319 Abs. 1 DCC setzen sich sämtliche Nießbrauchsrechte (vruchtgebruik) und Pfandrechte (pand) an DIG-Aktien, soweit solche bestehen, durch die Eigentumssurrogation (zaaksvervanging) an den CTP-Aktien fort, die im Rahmen der Verschmelzung nach Ziffer 6.1 gewährt werden.

- (J) *Am Grundkapital der Verschmelzenden Gesellschaften gibt es keine stimmrechtslosen Aktien und keine Aktien ohne Gewinnberechtigung. Am Grundkapital der Verschmelzenden Gesellschaften gibt es keine Aktien einer speziellen Gattung und keine Aktien mit einer speziellen Bezeichnung.*

### **Einreichung und Veröffentlichung**

- (K) *Dieser Verschmelzungsplan wird (i) beim niederländischen Handelsregister zusammen mit den nach niederländischem Recht vorgeschriebenen Unterlagen und (ii) beim deutschen Handelsregister, zusammen mit den nach deutschem Recht vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht. Darüber hinaus werden dieser Verschmelzungsplan und der Verschmelzungsbericht (wie nachstehend definiert) zusammen mit den weiteren nach niederländischem und deutschem Recht erforderlichen Unterlagen (i) auf den Unternehmenswebsites von CTP und DIG unter [www.ctp.eu](http://www.ctp.eu) bzw. <https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de> und (ii) in den Geschäftsräumen von CTP und DIG zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.*
- (L) *Die Bekanntmachung der Verschmelzung und die vorgenannten Einreichungen nach niederländischem Recht werden (i) in einer in den Niederlanden landesweit verbreiteten niederländischen Zeitung (Trouw) und (ii) im niederländischen Staatsanzeiger (Nederlandse Staatscourant) veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Verschmelzung und die vorgenannte Einreichung nach deutschem Recht werden durch das deutsche Handelsregister bekanntgemacht.*

### **Verschmelzungsbericht**

- (M) *Der Verwaltungsrat der CTP und der Vorstand der DIG erstellen gemeinsam einen Bericht gemäß Art. 2:313 Abs. 1 DCC und 2:327 DCC sowie §§ 122e, 8 UmwG, in dem unter anderem die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Verschmelzung sowie die Methoden zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses (wie unten definiert) und der Barabfindung (wie unten definiert) erläutert werden (der „Verschmelzungsbericht“).*

### **VEREINBAREN HIERMIT DEN FOLGENDEN VERSCHMELZUNGSPLAN:**

#### **1 AUSLEGUNG**

- 1.1 *Dieser Verschmelzungsplan wurde in englischer, deutscher und niederländischer Sprache abgefasst. Der Inhalt der drei Sprachfassungen ist identisch, abgesehen davon, dass er in drei verschiedenen Sprachen erstellt wurde. Für Zwecke des deutschen Rechts wird ausschließlich die deutsche Fassung dieses Verschmelzungsplans separat notariell beurkundet.*
- 1.2 *Anlage A (gegenwärtige Satzung der CTP) und Anlage B (Entwurf der Satzung der CTP) zu diesem Verschmelzungsplan sind integraler Bestandteil dieses Verschmelzungsplans. Auf die Anlage A und die Anlage B wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des deutschen Beurkundungsgesetzes und Art. 2:311 Abs. 2(b) DCC verwiesen.*

**2 INFORMATIONEN ZU DEN VERSCHMELZENDEN GESELLSCHAFTEN (ART. 2:312 ABS. 2(A) UND 2:333D ABS. A DCC UND § 122C ABS. 2 NR. 1 UMWG)**

1.1 Die Firma, die Rechtsform und der Sitz der CTP lauten wie folgt:

- (i) Firma: CTP N.V.
- (ii) Rechtsform: nach niederländischem Recht gegründete und niederländischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap).
- (iii) Gesellschaftssitz: Utrecht, Niederlande, vorbehaltlich der in Ziffer 5 dargestellten Änderung.

2.2 Die Firma, die Rechtsform und der Sitz der DIG lauten wie folgt:

- (i) Firma: Deutsche Industrie Grundbesitz AG.
- (ii) Rechtsform: nach deutschem Recht gegründete und deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft.
- (iii) Satzungssitz: Rostock, Deutschland.

**3 VERSCHMELZUNG**

Die CTP als übernehmende Gesellschaft und die DIG als übertragende Gesellschaft führen die Verschmelzung gemäß Titel 2.7 DCC und § 122a Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und §§ 60 ff. UmwG durch, wonach:

- (i) CTP als übernehmende Gesellschaft die DIG Aktiva und Passiva im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (algemene titel) von der DIG erwirbt;
- (ii) die DIG als übertragende Gesellschaft ohne Abwicklung erlischt; und
- (iii) CTP als übernehmende Gesellschaft den DIG-Aktionären gemäß Art. 2:309 DCC Anteile an ihrem Grundkapital gewährt.

**4 WIRKSAMKEITSZEITPUNKT VERSCHMELZUNG; VERSCHMELZUNGSSTICHTAG (ART. 2:312 ABS. 2(F) UND 2 (H) DCC UND § 122C ABS. 2 NR. 6 UMWG); STEUERLICHER ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG**

4.1 Die DIG wird im Hinblick auf den Vollzug der Verschmelzung die Eintragung des Vorliegens der für die DIG maßgeblichen Verschmelzungsvoraussetzungen beim Handelsregister des Amtsgerichts Rostock, Deutschland, als dem am satzungsmäßigen Sitz der DIG zuständigen Handelsregister anmelden. Die Mitteilung über die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister gilt als Verschmelzungsbescheinigung. Die Eintragung in das Register muss gemäß § 122k UmwG den

*Hinweis enthalten, dass die Verschmelzung unter den Voraussetzungen des Rechts des Staates, dem die übernehmende Gesellschaft unterliegt, wirksam wird. Die Verschmelzung wird gemäß Art. 2:318 Abs. 1 DCC und § 122a Abs. 2 i.V.m. § 20 UmwG um Mitternacht (00:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit) zu Beginn des ersten Tages nach Vollzug der niederländischen notariellen Urkunde über die Verschmelzung (der „Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung“) wirksam. Die Ausgliederung wird gemäß Art. 2:334n Abs. 1 DCC um Mitternacht (00:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit) zu Beginn des ersten Tages nach dem Vollzug der niederländischen notariellen Urkunde über die Ausgliederung (der „Wirksamkeitszeitpunkt Ausgliederung“) wirksam.*

- 4.2 *CTP wird daher das Geschäft der (ehemaligen) DIG ab dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung fortsetzen und anschließend wird die CTP Germany dieses Geschäft ab dem Wirksamkeitszeitpunkt Ausgliederung fortsetzen, wobei das Geschäft der (ehemaligen) DIG durch eine deutsche Zweigniederlassung der CTP Germany geführt wird.*
- 4.3 *Zwischen den Verschmelzenden Gesellschaften ist ferner vereinbart, dass die Verschmelzung gemäß § 122c Abs. 2 Nr. 6 UmwG mit dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung für Zwecke der Rechnungslegung rückwirkend zum 1. April 2022 (der „Verschmelzungstichtag“) wirksam wird. Infolgedessen werden die Finanzinformationen und Transaktionen, die sich auf die DIG Aktiva und Passiva beziehen, die auf die CTP übergehen, ab dem Verschmelzungstichtag in den Finanzinformationen der CTP verbucht, und nach dem Wirksamkeitszeitpunkt Ausgliederung in den Finanzinformationen der CTP Germany, wobei die DIG Aktiva und Passiva erst ab dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung in den Finanzinformationen der CTP und ab dem Wirksamkeitszeitpunkt Ausgliederung in den Finanzinformationen der CTP Deutschland verbucht werden.*
- 4.4 *Daher wird die Verschmelzung für Rechnungslegungszwecke rückwirkend wirksam. Folglich endet das laufende Geschäftsjahr der DIG, das am 1. Oktober 2021 begonnen hat, am Tag vor dem Verschmelzungstichtag. Nach dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung werden alle ausstehenden Verpflichtungen in Bezug auf die Erstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses der DIG für das am Tag vor dem Verschmelzungstichtag endende Geschäftsjahr von Rechts wegen auf CTP übergehen. Nach dem Wirksamkeitszeitpunkt Ausgliederung gehen diese ausstehenden Verpflichtungen von Rechts wegen auf die CTP Germany über und verbleiben bei der CTP Germany.*
- 4.5 *Für Zwecke des deutschen Steuerrechts ist der steuerliche Übertragungstichtag der 31. März 2022 (24:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit). Für Zwecke des niederländischen Steuerrechts ist der steuerliche Übertragungstichtag der Ablauf des 15. Juni 2022, soweit nicht die CTP mit den niederländischen Steuerbehörden vereinbart, dass der Übertragungstichtag für Zwecke der niederländischen Körperschaftsteuer der 1. April 2022 sein soll.*

**5 SATZUNG (ART. 2:312 ABS. 2(B) DCC UND § 122C ABS. 2 NR. 9 UMWG)**

*Zum Datum dieses Verschmelzungsplans hat die Satzung der CTP den in Anlage A dieses Verschmelzungsplans wiedergegebenen Wortlaut. Die Satzung der CTP wird anlässlich der Verschmelzung nicht geändert. Vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der CTP, die am 26. April 2022 stattfinden soll, hat der Verwaltungsrat der CTP jedoch vorgeschlagen, durch eine Änderung der Satzung der CTP den Gesellschaftssitz von Utrecht, Niederlande, nach Amsterdam, Niederlande, zu verlegen. CTP beabsichtigt, dass die Änderung der Satzung vor dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung wirksam wird und die Satzung ab diesem Zeitpunkt den in Anlage B dieses Verschmelzungsplans wiedergegebenen Wortlaut hat.*

**6 *BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON AKTIEN, ERLÖSCHEN VON AKTIEN, AKTIENSPITZEN UND MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BETEILIGUNG AN CTP (ART. 2:312 ABS. 2(G) UND ART. 2:326 ABS A UND C DCC UND § 122C ABS. 2 NR. 2 UND NR. 3 UMWG)***

*6.1 Zum Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung werden:*

- (a) mit Wirksamwerden der Verschmelzung für jede ausgegebene und im Umlauf befindliche DIG-Aktie (mit Ausnahme von DIG-Aktien, die von DIG als eigene Aktien oder von CTP gehalten werden) 1,25 neu ausgegebene CTP-Aktien (das „Umtauschverhältnis“) gewährt; und*
- (b) sämtliche DIG-Aktien von Rechts wegen erlöschen und nicht länger als ausgegebene Aktien im Umlauf sein, wobei die Aktienurkunden für die DIG-Aktien den Anspruch auf Lieferung der neu gewährten CTP-Aktien gemäß des Umtauschverhältnisses, wie in dieser Ziffer 6.1 beschrieben, verbrieften,*

*mit der Maßgabe, dass:*

- (i) jede DIG-Aktie nach Durchführung der Verschmelzung in buchmäßige Anteilsrechte umgetauscht wird, die CTP-Aktien repräsentieren, welche infolge der Verschmelzung in Übereinstimmung mit dem Umtauschverhältnis gewährt wurden, und zwar durch Einbuchung in das Girodepot (das „Girodepot“) gemäß § 34 des niederländischen Girogesetzes und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Urkunde über die Lieferung börsennotierter Namensaktien vom 29. März 2021, die unter anderem zwischen CTP, ING Bank N.V., einer Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (naamloze vennootschap) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, Geschäftsadresse Bijlmerdreef 106, 1102 CT Amsterdam, Niederlande, Handelsregisternummer 33031431, und Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid), mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, Geschäftsadresse Herengracht 469, 1017 BS, Amsterdam, Niederlande, Handelsregisternummer 33149445 („Euroclear Nederland“) abgeschlossen wurde, um die Lieferung der CTP-Aktien gemäß § 41 des niederländischen Girogesetzes sicherzustellen;*

(ii) *die buchmäßigen Anteilsrechte, die CTP-Aktien in Form von Namensaktien repräsentieren, von der Euronext Amsterdam in den Giroeffektenverkehr bei Euroclear Nederland in ihrer Eigenschaft als Zentralinstitut (centraal instituut) im Sinne von Art. 1 des niederländischen Gesetzes über den Giroverkehr mit Wertpapieren (Wet giraal effectenverkeer oder Wge) und als solches in der Eigenschaft als Verwalter und Verwahrer des bei Euroclear Nederland geführten Girodepots (girodepot) im Sinne von Art. 34 des niederländischen Gesetzes über den Giroverkehr mit Wertpapieren einbezogen werden;*

*und*

(iii) *jede DIG-Aktie, die von DIG als eigene Aktie gehalten wird, und jede DIG-Aktie, die gegebenenfalls von CTP gehalten wird, ohne Gegenleistung kraft Gesetzes gemäß Art. 2:325 Abs. 4 DCC erlischt. Keinerlei CTP-Aktien werden gemäß Art. 2:325 Abs. 3 DCC erlöschen,*

*mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile von CTP-Aktien gewährt werden und etwaige Aktienspitzen der einzelnen DIG-Aktionäre in Bezug auf die in buchmäßiger Form gehaltenen CTP-Aktien im Zusammenhang mit der Verschmelzung durch jeden Intermediär in den zentralen Verwahr- und Clearingsystemen von Euroclear Deutschland erfüllt werden durch (i) Zusammenrechnung solcher Aktienspitzen von DIG-Aktionären, (ii) den Verkauf entsprechender CTP-Aktien im Namen dieser DIG-Aktionäre am Markt gegen Barzahlung und anschließend (iii) die Auskehrung des Nettoerlöses an diese DIG-Aktionäre im Verhältnis zu den auf jeden dieser DIG-Aktionäre entfallenden Aktienspitzen, alles gemäß §§ 122a, 72 UmwG in Verbindung mit §§ 73, 226 Aktiengesetz.*

- 6.2 *Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die gemäß Ziffer 6.1(a) berechnete Gesamtzahl der im Rahmen der Verschmelzung zu gewährenden CTP-Aktien keine ganze Zahl ist, die Gesamtzahl der gewährten CTP-Aktien auf die nächste volle Zahl abgerundet wird und jede Aktienspitze in bar ausgezahlt wird. Der Barbetrag ist auf der Grundlage des Börsenkurses der CTP-Aktie zum Börsenschluss am letzten Handelstag vor dem Tag des Vollzugs der niederländischen notariellen Urkunde über die Verschmelzung zu berechnen.*
- 6.3 *Zum Datum dieses Verschmelzungsplans beträgt das Grundkapital der CTP EUR 69.250.261,60 und ist in 432.814.135 CTP-Aktien eingeteilt. Zum Zwecke der Durchführung der Verschmelzung wird das Grundkapital der CTP um einen Betrag von EUR 1.225.534,40 durch Gewährung von 7.659.590 neuen CTP-Aktien nach Maßgabe von Ziffer 6.1 erhöht.*
- 6.4 *Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder DIG-Aktionär, der einen Teilanspruch auf eine CTP-Aktie erwirbt, auf eine diesbezügliche Barvergütung verzichten.*
- 6.5 *Der Gesamtbetrag der Barzahlungen, die von oder für und im Namen von CTP gemäß den Ziffern 6.1 und 6.2 geleistet werden, darf 10 % des Gesamtnennbetrags der CTP-Aktien, die im Rahmen der Verschmelzung gemäß Art. 2:325 Abs. 2 DCC gewährt werden, nicht überschreiten.*

- 6.6 *Es ist rechtlich nicht erforderlich, einen Treuhänder gemäß §§ 122a, 71 UmwG zu bestellen, weil es für die im Zuge der Verschmelzung den DIG-Aktionären zu gewährenden neuen CTP-Aktien keine Aktienurkunden und auch keine bare Zuzahlung geben wird. DIG bestellt höchstvorsorglich die Team Treuhand GmbH als Treuhänder gemäß §§ 122a, 71 UmwG, um, sofern entsprechende Maßnahmen erforderlich werden sollten, die Lieferung der gemäß Ziffer 6.1 berechneten CTP-Aktien sowie der gemäß Ziffer 6.1 und 6.2 berechneten Barzahlungen an die DIG-Aktionäre Zug-um-Zug gegen Umtausch der DIG-Aktien sicherzustellen.*
- 6.7 *Weder CTP noch DIG haben Aktien ohne Stimmrecht oder Aktien ohne Dividendenrecht, sodass Art. 2:326 Abs. (d) bis (f) DCC nicht anwendbar sind.*
- 6.8 *Den Inhabern von CTP-Aktien sind keine besonderen Rechte oder Beschränkungen in Bezug auf die CTP zu gewähren, und es sind keine anderen Aktienklassen von der CTP auszugeben, da derzeit keine solchen besonderen Rechte oder Beschränkungen oder andere Aktienklassen bei der DIG bestehen.*
- 6.9 *Es werden keine Maßnahmen im Zusammenhang damit getroffen, dass es kein Anteilseigentum am Kapital der DIG mehr geben wird, die nicht in diesem Verschmelzungsplan enthalten sind. Die im Rahmen der Verschmelzung zu gewährenden, in buchmäßiger Form gehaltenen CTP-Aktien werden in das Aktienregister der CTP in das Depot von Euroclear Nederland eingetragen.*
- 6.10 *Der Hauptversammlung der CTP wird vorgeschlagen, der Anwendung des Verfahrens zur Verbesserung des Umtauschverhältnisses nach den Vorschriften des deutschen Spruchverfahrensgesetzes zuzustimmen. Vorbehaltlich dieser Zustimmung sind die §§ 14 Abs. 2, 15, 122h UmwG anwendbar und, soweit das Umtauschverhältnis für die DIG-Aktionäre zu niedrig bemessen ist oder die gewährten CTP-Aktien keinen ausreichenden Gegenwert für die DIG-Aktien darstellen, kann jeder DIG-Aktionär von der CTP einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen. Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag des jeweiligen DIG-Aktionärs durch das Gericht nach den Vorschriften des deutschen Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.*
- 7 RECHT AUF BETEILIGUNG AM GEWINN (ART. 2:326 ABS. B DCC UND § 122C ABS. 2 NR. 5 UMWG)**
- 7.1 *Die DIG-Aktionäre, die CTP-Aktien gemäß Ziffer 6.1(a) erhalten, sind ab dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung an den Gewinnen der CTP beteiligt.*
- 7.2 *Die im Zuge der Verschmelzung zu gewährenden CTP-Aktien werden voll eingezahlt und in jeder Hinsicht, einschließlich der Gewinnanteilsberechtigung, mit allen anderen zum Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung ausgegebenen und in Umlauf befindlichen CTP-Aktien gleichrangig sein.*
- 8 BARABFINDUNG FÜR WIDERSPRECHENDE DIG-AKTIONÄRE**

8.1 Für den Fall, dass ein DIG-Aktionär in der DIG-Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt, unterbreitet DIG hiermit das folgende Abfindungsangebot gemäß § 122i UmwG:

- (i) DIG erwirbt die DIG-Aktien oder, nach Wirksamwerden der Verschmelzung, CTP die CTP-Aktien, die von einem DIG-Aktionär gehalten werden, der in der am 9. Juni 2022 stattfindenden Hauptversammlung von DIG gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, und verpflichtet sich, als Gegenleistung für diesen Erwerb an den widersprechenden DIG-Aktionär eine Barabfindung in Höhe von EUR 24,29 für jede DIG-Aktie zu zahlen oder, nach Wirksamwerden der Verschmelzung, diesen Betrag für die entsprechende Anzahl von CTP-Aktien zu zahlen, die gemäß Ziffer 6.1 gewährt wurden („Barabfindung“);
- (ii) DIG trägt die Kosten des jeweiligen Erwerbs, wenn DIG die DIG-Aktien erwirbt, und nach dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung trägt CTP die Kosten des jeweiligen Erwerbs, wenn CTP die von einem (früheren) DIG-Aktionär gehaltenen CTP-Aktien erwirbt;
- (iii) die Barabfindung ist ab dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung nach den für CTP geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) zu verzinsen;
- (iv) dem vorgenannten Widerspruch steht es gleich, wenn ein DIG-Aktionär, der nicht an der Hauptversammlung teilgenommen hat, zu Unrecht nicht zu dieser Hauptversammlung der DIG zugelassen wurde oder wenn die Hauptversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn keine ordnungsgemäße Mitteilung über den Gegenstand der Beschlussfassung veröffentlicht wurde; und
- (v) das Abfindungsangebot kann gemäß §§ 122i und 31 UmwG nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung oder, wenn ein Antrag auf Bestimmung der angemessenen Barabfindung durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes gestellt worden ist, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung dieser Entscheidung des Gerichts im Bundesanzeiger, angenommen werden.

8.2 Die Barabfindung wurde vom Verwaltungsrat der CTP und dem Vorstand der DIG gemeinsam auf der Grundlage des Bewertungsgutachtens von ValueTrust bestimmt. Die IVA Valuation & Advisory AG als gerichtlich bestellter unabhängiger Verschmelzungsprüfer gemäß §§ 122i, 30, 10 UmwG hat die Angemessenheit der Barabfindung gemäß §§ 122f, 122i, 30 und 12 UmwG geprüft und wird hierüber am oder um das Datum dieses Verschmelzungsplans herum Bericht erstatten.

8.3 Der Hauptversammlung der CTP wird vorgeschlagen, den Verwaltungsrat der CTP zu ermächtigen, CTP-Aktien von (früheren) DIG-Aktionären zu erwerben, die nach dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung Anspruch auf die Barabfindung haben.

8.4 *Der Hauptversammlung der CTP wird vorgeschlagen, soweit erforderlich der Anwendung des Verfahrens zur Nachprüfung der Barabfindung nach den Vorschriften des deutschen Spruchverfahrensgesetzes zuzustimmen. Vorbehaltlich dieser Zustimmung sind die §§ 32, 34, 122i Abs. 2 UmwG anwendbar und, soweit die Barabfindung zu niedrig bemessen ist, kann jeder DIG-Aktionär die Bestimmung einer angemessenen Barabfindung verlangen. Die angemessene Barabfindung wird auf Antrag des jeweiligen DIG-Aktionärs durch das Gericht nach den Vorschriften des deutschen Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.*

**9 ANGABEN ZUR BEWERTUNG DES ZU ÜBERTRAGENDEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS SOWIE ZU DEN BILANZEN, DIE ZUR FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN DER VERSCHMELZUNG VERWENDET WERDEN (ART. 2:333D ABS. (D) UND (E) DCC UND § 122C ABS. 2 NR. 11 UND NR. 12 UMWG)**

9.1 *Die gemäß der Verschmelzung auf die CTP zu übertragenden DIG Aktiva und Passiva wurden auf Grundlage der Buchwerte bewertet.*

9.2 *Die Übertragung der DIG Aktiva und Passiva auf die CTP erfolgt aus deutscher steuerlicher und buchhalterischer Sicht zum Datum der Schlussbilanz der DIG zum Ablauf des 31. März 2022 (24:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit). Die DIG Aktiva und Passiva sind in der steuerlichen Schlussbilanz der DIG zum Ablauf des 31. März 2022 (24:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit) mit den Buchwerten gemäß § 11 Abs. 2 Umwandlungssteuergesetz („UmwStG“) anzusetzen. CTP als Rechtsnachfolgerin der DIG wird bei dem für die DIG zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Antrag auf Buchwertfortführung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 UmwStG stellen.*

9.3 *CTP als übernehmende Gesellschaft wird die auf sie übertragenen DIG Aktiva und Passiva zu Buchwerten nach IFRS in ihren Finanzinformationen erfassen.*

9.4 *Der letzte festgestellte Jahresabschluss der CTP zum 31. Dezember 2021 und die Zwischenbilanz der DIG zum 31. Januar 2022 werden verwendet, um die Bedingungen der Verschmelzung festzulegen.*

**10 GESCHÄFTSWERT UND AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE RÜCKLAGEN (ART. 2:312 ABS. 4 DCC)**

*Es wird erwartet, dass sich die Verschmelzung nicht auf die Höhe des Geschäfts- oder Firmenwerts von CTP auswirkt. Es wird erwartet, dass die ausschüttungsfähigen Rücklagen von CTP, einschließlich der Rücklagen aus Zuzahlungen zum Ausgabebetrag (Agio), sich infolge der Verschmelzung um den Marktwert der DIG Aktiva und Passiva in Bezug auf die DIG-Aktien, die von den DIG-Aktionären unmittelbar vor dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung gehalten werden, abzüglich des Gesamtnennbetrags der CTP-Aktien, die entsprechend des Umtauschverhältnisses gewährt werden, erhöhen.*

**11 ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS DER CTP (ART. 2:312 ABS. 2(E) DCC) UND DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER DIG**

11.1 *Es ist nicht beabsichtigt, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der CTP infolge der Verschmelzung zu ändern, sodass die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Geschlechterquote haben wird.*

11.2 *Es ist beabsichtigt, dass sich die Zusammensetzung des Vorstands der DIG vor dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung ändert und sich der Vorstand der DIG infolge dessen wie folgt zusammensetzt:*

(i) *Remon Leonard Vos*

(ii) *Richard John Wilkinson.*

11.3 *Es ist beabsichtigt, dass sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der DIG vor dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung ändert und sich der Aufsichtsrat der DIG infolge dessen wie folgt zusammensetzt:*

(i) *Barbara Antonia Knoflach*

(ii) *Susanne Eickermann-Riepe*

(iii) *Gerardus Wenceslaus Ignatius Maria van Kesteren.*

**12 BESONDERE VORTEILE (ART. 2:312 ABS. 2(D) DCC UND § 122C ABS. 2 NR. 8 UMWG)**

*Weder die geschäftsführenden (executive) Direktoren und die nicht-geschäftsführenden (non-executive) Direktoren der CTP, noch die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der DIG, noch die Sachverständigen, die diesen Verschmelzungsplan prüfen, noch Dritte, die an der geplanten Verschmelzung beteiligt sind, haben im Zusammenhang mit der Verschmelzung Vorteile im Sinne von Art. 2:312 Abs. 2 d DCC und § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG erhalten und sollen auch keine solchen erhalten.*

**13 SONDERRECHTE (ART. 2:312 ABS. 2(C) DCC UND § 122C ABS. 2 NR. 7 UMWG)**

13.1 *Es gibt weder natürliche Personen noch juristische Personen bzw. sonstige Rechtsträger, die – außer als Aktionäre – besondere Rechte im Sinne von Art. 2:320 in Verbindung mit Art. 2:312 Abs. 2 c DCC gegenüber der DIG haben, wie z.B. ein Recht auf Gewinnausschüttung oder auf den Erwerb von Aktien, sodass keine Rechte oder Ausgleichszahlungen im Sinne der vorgenannten Artikel gewährt werden müssen.*

13.2 *Weder den Aktionären der DIG noch den Aktionären der CTP stehen Sonderrechte zu und es gibt auch keine Inhaber anderer Wertpapiere im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG, sodass keine Sonderrechte gewährt werden und auch keine anderen Maßnahmen in diesem Zusammenhang vorgesehen sind.*

**14 AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG AUF DIE BESCHÄFTIGUNG UND ANGABEN ZUM VERFAHREN DER ARBEITNEHMERMITBESTIMMUNG (ART. 2:333D ABS. B DCC UND § 122C ABS. 2 NR. 4 UND NR. 10 UMWG)**

14.1 *Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Beschäftigung bei CTP.*

14.2 *Keine der Verschmelzenden Gesellschaften hat einen Betriebsrat oder eine andere Arbeitnehmervertretung. Es gibt keine Gewerkschaften, die auch Arbeitnehmer der Verschmelzenden Gesellschaften vertreten, die ihre Sichtweise zu der Verschmelzung dargelegt haben.*

14.3 *Die Verschmelzung führt zu einem Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, wodurch alle Arbeitnehmer der DIG kraft Gesetzes ab dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung Arbeitnehmer der CTP werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen alle Arbeitsverhältnisse der DIG, einschließlich aller Rechte und Pflichten gemäß § 613a Abs. 1 BGB, § 324 UmwG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der DIG auf die CTP über, die insoweit neue Arbeitgeberin der Arbeitnehmer der DIG wird. Die Arbeitsverträge bleiben unverändert und werden mit CTP fortgesetzt, wobei die Beschäftigungsdauer nicht unterbrochen wird. Rechte und Anwartschaften aus den Arbeitsverträgen, die auf der Dauer der Betriebszugehörigkeit beruhen, werden ebenfalls fortgeführt. Dazu gehören auch Zusagen zur Gewährung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gegenüber Arbeitnehmern der DIG (falls vorhanden).*

14.4 *Die Verschmelzung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der DIG und es sind keine personellen Veränderungen oder sonstigen Maßnahmen im Zuge der Verschmelzung geplant.*

14.5 *Die in § 613a BGB vorgesehene Unterrichtung der Arbeitnehmer der DIG über den Grund und den vorgesehenen Zeitpunkt des Übergangs sowie über die beschriebenen Folgen und die beabsichtigten Maßnahmen erfolgt vor dem Wirksamkeitszeitpunkt Verschmelzung durch ein gesondertes Schreiben. Die Unterrichtung erfolgt durch die CTP. Ein Recht der Arbeitnehmer der DIG, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß § 613a Abs. 6 BGB zu widersprechen, besteht nicht, da ihr bisheriger Arbeitgeber DIG mit Wirksamwerden der Verschmelzung aufgelöst wird und das Arbeitsverhältnis nicht fortsetzen kann.*

14.6 *Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Arbeitnehmer der DIG im Hinblick auf eine mögliche Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse. Gemäß § 613a Abs. 4 BGB i.V.m. § 324*

*UmwG können Kündigungen wegen des Betriebsübergangs infolge der Verschmelzung nicht ausgesprochen werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt (§ 613 Abs. 4 Satz 2 BGB).*

14.7 *Da weder die CTP noch die DIG der Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne von Art. 2:333k DCC und § 122c Abs. 2 Nr. 10 UmwG unterliegen, ist kein Verfahren zur Festlegung von Regeln für die Arbeitnehmermitbestimmung in Bezug auf die CTP einzuhalten und die Bestimmungen des Art. 16 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sind nicht anwendbar. Ferner sind die Umsetzungsvorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung („MgVG“) nicht anwendbar, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 MgVG nicht erfüllt sind.*

14.8 *Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen alle Arbeitsverhältnisse der dann ehemaligen Mitarbeiter der DIG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (allgemeine titel) von CTP auf die CTP Germany über, inklusive aller Rechte und Pflichten in gleicher Weise wie die Gesamtrechtsnachfolge (allgemeine titel) von DIG an CTP gemäß Ziffer 14.3, d.h. die Arbeitsverhältnisse werden bei CTP Germany fortgesetzt und das Arbeitsverhältnis wird nicht unterbrochen und personelle Veränderungen oder sonstige Maßnahmen sind anlässlich der Ausgliederung nicht vorgesehen.*

## **15 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE (ART. 2:312 ABS. 2(I) DCC)**

15.1 *Die Satzung von CTP sieht vor, dass der Beschluss zur Durchführung der Verschmelzung von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats der CTP gefasst werden kann. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der CTP sieht vor, dass ein Vorschlag des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zur Durchführung einer Verschmelzung, also der Verschmelzung, die Zustimmung von mindestens einer Mehrheit der nicht geschäftsführenden, stimmberechtigten Direktoren der CTP erfordert; diese Zustimmung wurde von allen nicht geschäftsführenden Direktoren der CTP durch Ausfertigung dieses Verschmelzungsplans erteilt.*

15.2 *Der Beschluss zur Durchführung der Verschmelzung wird von der Hauptversammlung der CTP mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn bei der Hauptversammlung weniger als die Hälfte des ausgegebenen Grundkapitals der CTP anwesend oder vertreten ist.*

15.3 *Die Satzung der DIG enthält keine Bestimmungen über die Zustimmung zum Verschmelzungsbeschluss. Der Beschluss über die Verschmelzung ist daher von der Hauptversammlung der DIG gemäß §§ 122a, 65 UmwG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals zu fassen.*

## **16 GRUNDBESITZ**

*Die DIG ist Eigentümerin von Grundstücken, und zu den DIG Aktiva und Passiva gehören daher Grundstücke, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (algemene titel) auf die CTP übergehen werden. Die Verschmelzung unterliegt der Grunderwerbsteuer nach deutschem Steuerrecht. Etwaige Grunderwerbsteuer wird von CTP geschuldet.*

## **17 UMSATZSTEUER**

*Die Verschmelzenden Gesellschaften gehen derzeit davon aus, dass es sich bei den in diesem Verschmelzungsplan vorgesehenen Transaktionen um die Veräußerung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Sinne von Art. 19 und Art. 29 EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem) handelt und diese als solche nicht der Umsatzsteuer („USt“) unterliegen. Für den Fall, dass die zuständigen Steuerbehörden entgegen dieses gemeinsamen Verständnisses der Verschmelzenden Gesellschaften die Auffassung vertreten, dass die in diesem Verschmelzungsplan vorgesehenen Transaktionen umsatzsteuerpflichtig sind, vereinbaren die Verschmelzenden Gesellschaften, dass diese USt von CTP zu tragen ist. Die USt ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung über die USt durch DIG an CTP zu zahlen. Die DIG verzichtet gemäß § 9 UStG auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9a UStG und optiert in Bezug auf die in diesem Verschmelzungsplan vorgesehenen Umsätze zur Umsatzsteuer. In diesem Fall ist CTP gemäß § 13b UStG Schuldner der USt. Daher wird in Bezug auf den Grundbesitz keine Umsatzsteuer an die DIG gezahlt.*

### **Anlage A**

#### **Aktuelle Satzung der CTP N.V.**

## **1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG**

### **1.1 Definitionen**

*In dieser Satzung gelten folgende Definitionen:*

*„Aktie“ bezeichnet einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft;*

*„Aktionär“ bezeichnet einen Inhaber einer oder mehrerer Aktien;*

*„Ausschüttungsfähige Rücklage“ bezeichnet eine Rücklage der Gesellschaft, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung gebildet werden muss;*

*„BW“ bezeichnet das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch;*

*„Euroclear Netherlands“ bezeichnet die Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., eine unter dem Namen Euroclear firmierende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handelsregisternummer 33149445 Nederland, ein Zentralinstitut im Sinne des Wge;*

*„Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied“ ist ein Mitglied des Verwaltungsrats, das zum Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied bestellt wird;*

*„Geschäftsordnung“ bezeichnet die in Ziffer 8.1.4 genannten Bestimmungen;*

*„Gesellschaft“ bezeichnet die Aktiengesellschaft, deren Organisation in dieser Satzung geregelt ist;*

*„Gesetzlicher Giroeffektenverkehr“ ist der Giroverkehr im Sinne des Wge;*

*„Gründer“ bezeichnet Remon Leonard Vos, geboren in Stadskanaal, Niederlande, am vierzehnten September neunzehnhundertundsiebzig;*

*„Hauptversammlung“ bezeichnet das Gesellschaftsorgan, das sich aus den Aktionären und allen weiteren Personen mit Stimmrecht zusammensetzt, oder die Versammlung, in der die Aktionäre und alle weiteren Personen mit Teilnahmerecht zusammenkommen;*

*„Intermediär“ bezeichnet einen Intermediär im Sinne des Wge;*

*„Jahresabschluss“ bezeichnet den Jahresabschluss der Gesellschaft gemäß Art. 2:361 BW;*

*„Konzerngesellschaft“ bezeichnet eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne des Art. 2:24b BW;*

*„Lagebericht“ bezeichnet den in Art. 2:391 BW genannten Lagebericht der Gesellschaft;*

*„Leitendes Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied“ bezeichnet einen Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, das zum leitenden unabhängigen Verwaltungsratsmitglied bestellt wird und den Vorsitz des Verwaltungsrats innehat;*

*„Nachweisstichtag“ bezeichnet den achtundzwanzigsten Tag vor dem Datum einer Hauptversammlung bzw. einen anderen gesetzlich vorgeschriebenen Tag;*

*„Nicht Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied“ bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrats, das zu einem Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied bestellt wurde;*

*„Person mit Stimmrecht“ bezeichnet jeweils einen in der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktionär, Nießbraucher oder Pfandgläubiger nach Maßgabe der Ziffer 9.4.1 dieser Satzung;*

*„Person mit Teilnahmerecht“ bezeichnet einen Aktionär, Nießbraucher oder Pfandgläubiger mit Teilnahmerecht nach Maßgabe der Ziffer 9.4.1;*

*„Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft im Sinne von Art. 2:24a BW;*

*„Teilnahmerecht“ bezeichnet das Recht, entweder persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter, an der Hauptversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen;*

*„Verwaltungsrat“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft;*

*„Verwaltungsratsmitglied“ bezeichnet ein Geschäftsführendes oder ein Nicht Geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats; und*

*„Wge“ bezeichnet das niederländische Gesetz über den Giroverkehr mit Wertpapieren (Wet giraal effectenverkeer).*

## **1.2 Auslegung**

*1.2.1 Sofern gesetzlich nicht abweichend geregelt, umfasst der Begriff „schriftlich“ eine elektronisch übermittelte, lesbare und reproduzierbare Nachricht.*

*1.2.2 Verweise auf Ziffern gelten als Verweise auf Ziffern dieser Satzung, sofern nicht etwas anderes ersichtlich ist.*

*1.2.3 Sofern der Kontext nichts anders erfordert, haben die in dieser Satzung enthaltenen und nicht anderweitig definierten Wörter und Begriffe die gleiche Bedeutung wie im BW. Sofern nicht abweichend angegeben, beziehen sich Verweise in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen auf die Bestimmungen des niederländischen Rechts in seiner jeweils gültigen Fassung.*

*1.2.4 Jede Bezugnahme auf ein Geschlecht schließt alle Geschlechter ein.*

## **2. NAME, SITZ UND UNTERNEHMENSgegenSTAND**

### **2.1 Name und Sitz**

*2.1.1 Der Name der Gesellschaft lautet CTP N.V.*

*2.1.2 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Utrecht, Niederlande.*

### **2.2 Unternehmensgegenstand**

#### **2.2.1 Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist Folgendes:**

*(a) Investitionen in Immobilien durch Erwerb, Entwicklung, Bau, Vermietung, Eigentum an Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichen Sachanlagevermögen und Grundstücksrechten sowie die Vermietung von Immobilien;*

- (b) *die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von Immobilien und sonstigen Vermögenswerten;*
- (c) *Gründung, Beteiligung an und Leitung anderer Gesellschaften und Unternehmen;*
- (d) *Erbringung von Management-, Finanz-, Verwaltungs-, Handels- oder sonstigen Dienstleistungen für andere Gesellschaften, Personen und Unternehmen;*
- (e) *Finanzierung anderer Gesellschaften und Unternehmen;*
- (f) *Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Beschaffung von Finanzmitteln, einschließlich der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schuldscheinen und sonstigen Finanzinstrumenten sowie Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten;*
- (g) *Gewährung von Garantien, Eingehen von Verpflichtung der Gesellschaft und Verpfändung oder anderweitige Belastung von Vermögenswerten für Verpflichtungen der Gesellschaft, von Tochtergesellschaften und Dritten; und*
- (h) *Investitionen in und Erwerb, Übertragung, Veräußerung, Verwaltung, Betrieb von Immobilien, persönlichem Eigentum, Aktien, Anleihen, Wertpapieren und sonstigen Gütern, einschließlich Patenten, Markenrechten, Lizenzen, Zulassungen und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Verwaltung von Pensionsfonds und Ausübung jeglicher Tätigkeiten und Entwicklung von Projekten, die der Verwirklichung der vorgenannten Zwecke förderlich sein können,*  
  
*und schließlich sämtliche Tätigkeiten, die sich im weitesten Sinne mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder diesen fördern.*

### **3 KAPITAL UND AUSGABE VON AKTIEN**

#### **3.1 Kapital und Aktien**

- 3.1.1 *Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt zweihundertsechsfünfzig Millionen Euro (EUR 256.000.000). Es besteht aus einer Milliarde sechshundert Millionen (1.600.000.000) Aktien mit einem Nennwert von je sechzehn Eurocent (EUR 0,16).*
- 3.1.2 *Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Es werden keine Aktienzertifikate ausgegeben.*
- 3.1.3 *Die Aktien sind nummeriert. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Art und Weise, wie die Aktien nummeriert werden, und kann die Nummerierung der Aktien ändern.*
- 3.1.4 *Die Gesellschaft wirkt bei der Ausgabe von Hinterlegungsscheinen nicht mit. Inhaber von Hinterlegungsscheinen für Aktien haben daher kein Teilnahmerecht, es sei denn, dieses Recht wurde*

ihnen von der Gesellschaft gemäß eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrats ausdrücklich gewährt.

### **3.2 Ausgabe von Aktien**

3.2.1 Der Verwaltungsrat beschließt über die Ausgabe von Aktien und legt den Ausgabepreis sowie die sonstigen Bedingungen der Ausgabe fest, wenn und soweit er dazu von der Hauptversammlung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt worden ist. Die Ermächtigung kann nicht widerrufen werden, es sei denn bei ihrer Erteilung wird etwas anderes bestimmt. In diesem Fall kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, die Ermächtigung zu widerrufen.

3.2.2 Wenn und soweit der Verwaltungsrat nicht gemäß Ziffer 3.2.1 ermächtigt wurde, beschließt die Hauptversammlung über die Ausgabe von Aktien und legt den Ausgabepreis sowie die sonstigen Bedingungen der Ausgabe fest.

3.2.3 Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 gelten auch für die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn Aktien an eine Person ausgegeben werden, die ein zuvor erworbenes Recht zur Zeichnung von Aktien ausübt.

### **3.3 Einzahlung für Aktien**

3.3.1 Die Ausgabe von Aktien erfolgt gemäß Art. 2:80, 2:80a und 2:80b BW.

3.3.2 Die Ausgabe von Aktien erfolgt gegen Zahlung des Nennbetrags, werden Aktien zu einem höheren Betrag als dem Nennwert ausgegeben, so ist die Differenz zwischen diesen Beträgen unbeschadet des Art. 2:80(2) BW einzuzahlen.

3.3.3 Bei der Beschlussfassung über die Ausgabe von Aktien oder die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien kann das Gesellschaftsorgan, das den Beschluss über die Ausgabe von Aktien fasst, festlegen, dass die Aktien vollständig aus einer Rücklage gemäß Art. 2:389 oder 2:390 BW oder einer Ausschüttungsfähigen Rücklage eingezahlt werden, ungeachtet dessen, ob die Aktien an bestehende Aktionäre ausgegeben werden.

3.3.4 Der Verwaltungsrat kann die in Art. 2:94 BW genannten Rechtshandlungen ohne die Zustimmung der Hauptversammlung vornehmen.

### **3.4 Bezugsrechte**

3.4.1 Wenn Aktien ausgegeben werden, hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht im Verhältnis zum Gesamtnennbetrag seiner Aktien. Dieses Bezugsrecht gilt nicht für:

(a) Aktien, die an Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegeben werden;

- (b) *Aktien, die gegen eine Sacheinlage ausgegeben werden; und*
- (c) *Aktien, die an eine Person ausgegeben werden, die ein zuvor erworbenes Recht zur Zeichnung von Aktien ausübt.*

3.4.2 *Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschließen, das Bezugsrecht auf noch auszugebende Aktien zu beschränken oder auszuschließen, wenn und soweit er hierzu von der Hauptversammlung ermächtigt worden ist. Die Ermächtigung kann nicht widerrufen werden, es sei denn, bei ihrer Erteilung wird etwas anderes bestimmt. In diesem Fall kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, die Ermächtigung zu widerrufen.*

3.4.3 *Wenn und soweit der Verwaltungsrat nicht gemäß Ziffer 3.4.2 ermächtigt wurde, beschließt die Hauptversammlung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechts.*

3.4.4 *Wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Grundkapitals auf der Hauptversammlung vertreten ist, ist für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Einschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechts und für einen Beschluss über die Ermächtigung des Verwaltungsrats gemäß Ziffer 3.4.2 eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.*

3.4.5 *Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 2:96a BW bestimmt das Gesellschaftsorgan, das die Ausgabe von Aktien beschließt, bei der Beschlussfassung über die Ausgabe von Aktien unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Bezugsrechte ausgeübt werden können.*

3.4.6 *Diese Ziffer 3.4 gilt auch für die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien.*

## **4 EIGENE AKTIEN UND KAPITALHERABSETZUNG**

### **4.1 Erwerb von Aktien durch die Gesellschaft**

4.1.1 *Die Gesellschaft kann voll eingezahlte Aktien erwerben, wenn und soweit die Hauptversammlung den Verwaltungsrat dazu unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ermächtigt hat. Die Hauptversammlung legt in ihrer Ermächtigung fest, wie viele Aktien die Gesellschaft auf welche Weise und in welcher Preisspanne erwerben darf. Der Erwerb von nicht oder nur teilweise eingezahlten Aktien durch die Gesellschaft ist nichtig.*

4.1.2 *Es ist keine Ermächtigung im Sinne von Ziffer 4.1.1 erforderlich, wenn die Gesellschaft voll eingezahlte Aktien zum Zwecke der Übertragung dieser Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Rahmen eines anwendbaren Aktienplans zurückkauft, sofern diese Aktien an einer offiziellen Börse im Kursblatt notiert sind.*

4.1.3 *Die Gesellschaft kann Aktien gegen Barzahlung oder in anderer Form als gegen Bargeld erwerben. Erwirbt die Gesellschaft Aktien aufgrund der Ermächtigung gemäß Ziffer 4.1.1, muss der Gegenwert einer Zahlung in einer anderen Form als Bargeld, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird, innerhalb der Grenzen der Ermächtigung liegen.*

4.1.4 *Diese Ziffer 4.1 gilt nicht für Aktien, die von der Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben wurden.*

## **4.2. Kapitalherabsetzung**

4.2.1 *Auf Vorschlag des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung eine Herabsetzung des ausgegebenen Grundkapitals beschließen, wobei die Bestimmungen des Art. 2:99 BW zu beachten sind.*

4.2.2 *Das ausgegebene Aktienkapital kann durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien im Wege einer Satzungsänderung oder durch Einziehung von Aktien herabgesetzt werden.*

4.2.3 *Ist weniger als die Hälfte des ausgegebenen Grundkapitals in der Hauptversammlung vertreten, so bedarf ein Beschluss der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.*

4.2.4 *Ein Beschluss zur Einziehung von Aktien kann sich nur auf Aktien beziehen, die von der Gesellschaft selbst gehalten werden oder deren Hinterlegungsscheine sie besitzt.*

4.2.5 *Die Herabsetzung des Nennwerts der Aktien ohne Rückzahlung und ohne Befreiung von der Verpflichtung zur Einzahlung der Aktien erfolgt anteilmäßig für alle Aktien. Von dem Erfordernis der Anteilmäßigkeit kann mit Zustimmung aller betroffenen Aktionäre abgewichen werden.*

## **5 AKTIONÄRSREGISTER**

### **5.1 Aktionärsregister**

5.1.1 *Der Verwaltungsrat führt ein Aktionärsregister im Sinne des Art. 2:85 BW. Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.*

5.1.2 *Das Register wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und enthält den Namen und die Anschrift jedes einzelnen Aktionärs sowie alle sonstigen Informationen, die ggf. gesetzlich vorgeschrieben sind oder vom Verwaltungsrat als angemessen erachtet werden. Inhaber von Aktien, die nicht in den Gesetzlichen Giroeffektenverkehr einbezogen sind, müssen dem Verwaltungsrat die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Aktionär ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichtbereitstellung dieser Informationen oder aus der Bereitstellung falscher Informationen ergeben.*

- 5.1.3 *Das Aktionärsregister kann in getrennten Teilen und an verschiedenen Orten geführt werden. Ein Teil des Registers kann außerhalb der Niederlande geführt werden, um ausländischen Rechtsvorschriften oder den Anforderungen einer ausländischen Börse zu entsprechen. Ein Register gilt als dort geführt, wo sich der Registerführer befindet.*
- 5.1.4 *Alle Aktien, die in den Gesetzlichen Giroeffektenverkehr einbezogen sind, werden auf den Namen von Euroclear Netherlands oder des jeweiligen Intermediärs eingetragen.*
- 5.1.5 *Der Verwaltungsrat stellt einem Aktionär auf Antrag kostenlos einen Auszug aus dem Register zur Verfügung, der sich auf sein Recht an einer Aktie bezieht.*
- 5.1.6 *Personen mit Teilnahmerecht können das Register unter der Adresse der Gesellschaft einsehen. Der vorstehende Satz gilt nicht für den Teil des Registers, der außerhalb der Niederlande geführt wird, um ausländischen Rechtsvorschriften oder den Anforderungen einer ausländischen Börse zu entsprechen.*
- 5.1.7 *Gehören Aktien zu einer ungeteilten Bruchteilsgemeinschaft, so können sich die Beteiligten gegenüber der Gesellschaft nur durch eine Person vertreten lassen, die sie zu diesem Zweck schriftlich bevollmächtigt haben. Der vorstehende Satz gilt nicht für Aktien, die in den Gesetzlichen Giroeffektenverkehr einbezogen sind.*
- 5.1.8 *Diese Ziffer 5.1 gilt auch für Nießbraucher oder Pfandgläubiger, die ein Recht an einer oder mehreren Aktien haben, mit Ausnahme eines Pfandgläubigers im Sinne von Art.2:86c(4) BW.*

## **6 PFANDRECHT UND NIEßBRAUCHSRECHT**

### **6.1 Pfandrecht**

- 6.1.1 *Die Aktien können verpfändet werden.*
- 6.1.2 *Der Pfandgläubiger hat die mit den verpfändeten Aktien verbundenen Stimmrechte, wenn dies bei der Begründung des Pfandrechts oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde. In Ermangelung einer solchen schriftlichen Vereinbarung verfügt der Aktionär über die mit den verpfändeten Aktien verbundenen Stimmrechte.*
- 6.1.3 *Nur stimmberechtigte Pfandgläubiger haben ein Teilnahmerecht. Aktionäre, die aufgrund einer Verpfändung von Aktien nicht stimmberechtigt sind, haben ein Teilnahmerecht. Nicht stimmberechtigte Pfandgläubiger haben kein Teilnahmerecht.*

### **6.2 Nießbrauchsrecht**

- 6.2.1 *An Aktien kann ein Nießbrauchsrecht bestellt werden.*

6.2.2 *Der Nießbraucher von Aktien hat die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte, wenn dies bei Begründung des Nießbrauchsrechts oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde. Fehlt eine solche schriftliche Vereinbarung, so hat der Aktionär die mit den dem Nießbrauchsrecht unterliegenden Aktien verbundenen Stimmrechte.*

6.2.3 *Nur stimmberechtigte Nießbraucher haben ein Teilnahmerecht. Aktionäre, die aufgrund eines Nießbrauchsrechts nicht stimmberechtigt sind, haben ein Teilnahmerecht. Nicht stimmberechtigte Nießbraucher haben kein Teilnahmerecht.*

## **7 ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN**

### **7.1 Übertragung von Aktien**

7.1.1 *Die Übertragung von Rechten, die ein Aktionär in Bezug auf Aktien hat, die in den Gesetzlichen Giroeffektenverkehr einbezogen sind, erfolgt gemäß den Bestimmungen des Wge.*

7.1.2 *Die Übertragung von Aktien, die nicht in den Gesetzlichen Giroeffektenverkehr einbezogen sind, erfordert eine zu diesem Zweck ausgefertigte Urkunde und, sofern die Gesellschaft nicht selbst Partei des Rechtsgeschäfts ist, eine schriftliche Bestätigung dieser Übertragung durch die Gesellschaft. Die Zustellung der Übertragungsurkunde oder einer beglaubigten notariellen Abschrift oder eines Auszugs aus dieser Urkunde an die Gesellschaft gilt als gleichwertig mit der in dieser Ziffer 7.1.2 genannten Bestätigung. Diese Ziffer 7.1.2 gilt auch für die Begründung eines Pfandrechts oder eines Nießbrauchsrechts an einer Aktie, die nicht in den Gesetzlichen Giroeffektenverkehr einbezogen ist, mit der Maßgabe, dass ein Pfandrecht auch ohne Bestätigung durch die Gesellschaft oder Zustellung an diese begründet werden kann, wobei Art. 2:86c(4) BW zu beachten ist.*

7.1.3 *Die Übergabe (uitlevering) von Aktien, die in den Gesetzlichen Giroeffektenverkehr einbezogen sind, kann nur unter Beachtung der Bestimmungen des Wge erfolgen.*

## **8 MANAGEMENT: EINSTUFIGER (MONISTISCHER) VERWALTUNGSRAT**

### **8.1 Zusammensetzung des Verwaltungsrats und Aufgabenteilung**

8.1.1 *Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geleitet. Die Geschäftsführungsaufgaben sind zwischen einem oder mehreren Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern und einem oder mehreren Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern aufgeteilt.*

*Bei der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder muss es sich um Nicht Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder handeln.*

*Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder und die Anzahl der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder. Unbeschadet dieser Ziffer 8.1.1 entscheidet der Verwaltungsrat, ob Positionen im Verwaltungsrat vakant sind.*

8.1.2 *Die Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder sind in erster Linie für das Tagesgeschäft der Gesellschaft verantwortlich.*

*Die Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder überwachen die Strategie der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder, die Erfüllung ihrer Aufgaben und die allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft und der Geschäfte und beraten die Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder. Die Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder nehmen darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die ihnen nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesen sind.*

*Die Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder stellen den Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern rechtzeitig die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.*

8.1.3 *Der Verwaltungsrat wird eines der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder zum Leitenden Unabhängigen Verwaltungsratsmitglied ernennen.*

*Der Verwaltungsrat ernennt eines der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder zum Chief Executive Officer und einen der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder zum Chief Financial Officer. Der Verwaltungsrat kann Verwaltungsratsmitgliedern andere Titel verleihen.*

8.1.4 *Unter Beachtung dieser Satzung gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die seine Organisation, die Entscheidungsfindung, die Aufgaben und die Organisation der Ausschüsse sowie andere interne Angelegenheiten des Verwaltungsrats, der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder, der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder und der vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüsse regelt.*

*Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handeln die Verwaltungsratsmitglieder im Einklang mit der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.*

8.1.5 *Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben und Befugnisse über die Geschäftsordnung oder anderweitig schriftlich unter Beachtung der folgenden Bestimmungen unter den Verwaltungsratsmitgliedern aufteilen:*

- (a) die Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder dürfen nicht von ihrer Pflicht entbunden werden, die Leistung der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder zu überwachen;*
- (b) ein Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied kann nicht zum Leitenden Unabhängigen Verwaltungsratsmitglied oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt werden;*
- (c) die Befugnis, Nominierungen für die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds abzugeben, kann nicht an Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder vergeben werden; und*

- (d) *die Befugnis, die Vergütung eines Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds festzulegen, kann nicht einem oder mehreren Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern zugewiesen werden.*

*Vorbehaltlich der Befugnisse des Verwaltungsrats können ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder gültige Beschlüsse über alle Angelegenheiten fassen, die mit ihren Aufgaben und Befugnissen zusammenhängen, die ihnen gemäß dieser Ziffer 8.1.5 zugewiesen wurden.*

## **8.2 Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern**

- 8.2.1 *Die Hauptversammlung ernennt die Verwaltungsratsmitglieder auf verbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrats.*

- 8.2.2 *Soll ein Verwaltungsratsmitglied ernannt werden, macht der Verwaltungsrat einen Vorschlag ab, gibt an, ob eine Person für die Ernennung als Geschäftsführendes oder Nicht Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied vorgeschlagen wird, und nennt die Amtszeit. Die Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder nehmen nicht an den Beratungen und der Entscheidungsfindung des Verwaltungsrats in Bezug auf einen Vorschlag für die Ernennung als Verwaltungsratsmitglied teil. Der verbindliche Vorschlag wird in die Einberufung zur Hauptversammlung aufgenommen, in der über die Ernennung entschieden werden soll.*

- 8.2.3 *Die Hauptversammlung kann die Verbindlichkeit eines Vorschlags für die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds durch Beschluss aufheben, der mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die mehr als ein Drittel des ausgegebenen Grundkapitals vertreten, gefasst wird.*

- 8.2.4 *Umfasst der Vorschlag einen Kandidaten für eine zu besetzende Stelle, so hat ein Beschluss über den Vorschlag die Wirkung, dass dieser Kandidat ernannt wird, es sei denn, die Verbindlichkeit des Vorschlags wird aufgehoben.*

- 8.2.5 *Hat die Hauptversammlung die Verbindlichkeit des Vorschlags aufgehoben, hat der Verwaltungsrat das ausschließliche Recht, einen neuen verbindlichen Vorschlag gemäß Ziffer 8.2.2 zu machen oder die Vakanz im Verwaltungsrat zu widerrufen. Wenn die Verbindlichkeit des Vorschlags zweimal aufgehoben wird und der Verwaltungsrat die Vakanz nicht innerhalb von vier Wochen widerrufen hat, nachdem die Hauptversammlung zum zweiten Mal die Verbindlichkeit eines Vorschlags aufgehoben hat, steht es den Aktionären frei, die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds unter Beachtung der Ziffer 9.3.3 auf die Tagesordnung zu setzen.*

- 8.2.6 *Ein Verwaltungsratsmitglied wird für eine Amtszeit bestellt, die spätestens mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung endet, die im vierten Jahr nach dem Jahr seiner Ernennung oder Wiederernennung stattfindet, es sei denn, in dem Vorschlag für seine Ernennung oder*

*Wiederernennung wird etwas anderes bestimmt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann unter Beachtung dieser Ziffer 8.2.6 wiederernannt werden.*

*In Abweichung von dieser Ziffer 8.2.6 kann der Gründer unbeschränkt auf unbestimmte Zeit zum Verwaltungsratsmitglied ernannt und wiederernannt werden.*

*Der Verwaltungsrat kann einen Pensionierungsplan für die Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder aufstellen.*

### **8.3 Suspendierung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern**

*8.3.1 Die Hauptversammlung kann ein Verwaltungsratsmitglied suspendieren oder abberufen. Sofern nicht vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, kann die Hauptversammlung die Suspendierung oder Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Grundkapitals vertreten, beschließen.*

*8.3.2 Der Verwaltungsrat kann ein Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied jederzeit suspendieren. Eine Suspendierung durch den Verwaltungsrat kann jederzeit entweder durch den Verwaltungsrat oder die Hauptversammlung aufgehoben werden.*

*8.3.3 Eine Suspendierung kann ein- oder mehrmals verlängert werden, doch darf die Gesamtdauer der Suspendierung drei Monate nicht überschreiten. Ist nach Ablauf dieses Zeitraums keine Entscheidung über die Beendigung der Suspendierung oder über die Abberufung ergangen, so endet die Suspendierung.*

### **8.4 Verhinderung der Verwaltungsratsmitglieder und Vakanzen**

*8.4.1 Ist der Sitz eines Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds vakant oder ist ein Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verhindert, so werden die Aufgaben und Pflichten des betreffenden Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds vorübergehend von dem oder den verbleibenden Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern übernommen. Der Verwaltungsrat kann die entsprechenden Aufgaben des Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds, dessen Position vakant ist oder das verhindert ist, auf einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder aufteilen, wobei die Ziffern 8.1.2 und 8.1.5 zu beachten sind. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat einen vorübergehenden Stellvertreter benennen. Sind alle Positionen der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder vakant oder sind alle Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder verhindert, werden die Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder mit den Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder betraut, ungeachtet der Tatsache, dass der Verwaltungsrat einen vorübergehenden Stellvertreter bestimmen kann. Die mit der Leitung der Gesellschaft gemäß dieser Ziffer 8.4.1 beauftragte(n) Person(en) bleibt/bleiben nur so lange im Amt, (i) wie die Verhinderung*

*des Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds, für das er/sie als Stellvertreter fungierte, andauert, oder (ii) bis die Hauptversammlung schließlich eine oder mehrere Personen zum Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied ernennt.*

*8.4.2 Ist der Sitz eines Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds vakant oder ist ein Nicht Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verhindert, wird/werden das/die verbleibende(n) Nicht Geschäftsführende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) vorübergehend mit den Aufgaben und Pflichten dieses Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds betraut. Der Verwaltungsrat kann die entsprechenden Aufgaben des Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds, dessen Position vakant ist oder das verhindert ist, unter Beachtung der Ziffern 8.1.2 und 8.1.5 an eines oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder verteilen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat einen vorübergehenden Stellvertreter ernennen.*

*Sind alle Positionen der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder vakant oder sind alle Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder verhindert, wird die Person, die zuletzt als Leitendes Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied tätig war, und/oder eine oder mehrere von dieser Person benannte Personen vorübergehend mit den Aufgaben und Pflichten der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder betraut. Wenn die Person, die zuletzt als Leitendes Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied tätig war, und/oder eine oder mehrere von dieser Person benannte Personen nicht in der Lage oder nicht bereit sind, vorübergehend mit den Aufgaben und Pflichten der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder betraut zu werden, ist die Hauptversammlung ermächtigt, die Aufgaben und Pflichten der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder vorübergehend einer oder mehreren Personen zu übertragen. Sind alle Positionen der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder vakant, so trifft diese Person so schnell wie möglich die notwendigen Maßnahmen für dauerhafte Vorkehrungen. Die Person(en), die mit den Aufgaben und Pflichten der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder gemäß dieser Ziffer 8.4.2 betraut ist/sind, bleibt/bleiben nur so lange im Amt, (i) wie das/die Nicht Geschäftsführende(n) Verwaltungsratsmitglied(er), den/die er/sie vertritt/vertreten, verhindert ist/sind, oder (ii) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hauptversammlung eine oder mehrere Personen als Nicht Geschäftsführende/s Verwaltungsratsmitglied(er) bestellt.*

*8.4.3 Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Leitenden Unabhängigen Verwaltungsratsmitglieds kann ein anderes vom Verwaltungsrat benanntes Nicht Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit den Aufgaben des Leitenden Unabhängigen Verwaltungsratsmitglieds betraut werden.*

*8.4.4 Ein Verwaltungsratsmitglied gilt in jedem Fall als verhindert im Sinne der Ziffern 8.4.1, 8.4.2 und 8.4.3:*

*(a) während der Suspendierung des Verwaltungsratsmitglieds;*

*(b) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft das Verwaltungsratsmitglied nicht kontaktieren kann (auch aufgrund von Krankheit) wenn dieser Zeitraum länger als fünf aufeinanderfolgende Tage*

*oder einen anderen Zeitraum, der vom Verwaltungsrat aufgrund besonderer Umstände festgelegt wurde, andauert; oder*

- (c) *während des Zeitraums, in dem das Verwaltungsratsmitglied den Verwaltungsrat darüber informiert hat, dass es aufgrund persönlicher Umstände vorübergehend nicht in der Lage sein wird, sein Amt auszuüben.*

## **8.5 Vergütung**

8.5.1 *Die Gesellschaft hat eine Richtlinie für die Vergütung der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder und der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder erlassen. Diese kombinierte Richtlinie bzw. Richtlinien wird bzw. werden vom Verwaltungsrat zur Annahme durch die Hauptversammlung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung nimmt die Richtlinie mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen an.*

8.5.2 *Unbeschadet des Art. 2:135a(4) BW werden die Vergütung und die sonstigen Vertragsbedingungen der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der von der Hauptversammlung angenommenen Vergütungsrichtlinien festgelegt. Die Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder nehmen nicht an den Beratungen und dem Entscheidungsprozess des Verwaltungsrats bei der Festlegung der Vergütung und der sonstigen Bedingungen der Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder teil.*

8.5.3 *Unbeschadet des Art. 2:135a(4) BW wird die Vergütung der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder von der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der von der Hauptversammlung angenommenen Vergütungsrichtlinie festgelegt.*

8.5.4 *Der Verwaltungsrat legt der Hauptversammlung einen Vorschlag für Regelungen in Form von Aktien oder Rechten zur Zeichnung von Aktien zur Genehmigung vor. Der Vorschlag muss in jedem Fall die zulässige Anzahl von Aktien oder Rechten zur Zeichnung von Aktien, die dem Verwaltungsrat zugeteilt werden sollen, sowie die geltenden Kriterien für die Gewährung oder Änderung solcher Rechte enthalten. Fehlt die Zustimmung der Hauptversammlung, so wird die Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrats hiervon nicht berührt.*

## **8.6 Interne Organisation und Beschlussfassung**

8.6.1 *Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Leerstimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt, es sei denn, dass (i) der Gründer ein Verwaltungsratsmitglied ist, (ii) er nicht als verhindert im Sinne von Ziffer 8.4.1 oder 8.4.2 gilt und (iii) berechtigt ist, über den betreffenden Vorschlag abzustimmen; in diesem Fall hat der Gründer als Verwaltungsratsmitglied bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme.*

8.6.2 *Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich in einer Sitzung des Verwaltungsrats nur durch ein anderes stimmberechtigtes und schriftlich bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen.*

8.6.3 *Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass Beschlüsse die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder erfordern. Solche Beschlüsse müssen eindeutig festgelegt und schriftlich festgehalten werden.*

8.6.4 *Befindet sich ein Verwaltungsratsmitglied in einem direkten oder indirekten persönlichen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit, darf es an den Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsrats in dieser Angelegenheit nicht teilnehmen.*

8.6.5 *Kann ein Beschluss des Verwaltungsrats nicht gefasst werden, weil Ziffer 8.6.4 für alle stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder gilt, kann der Beschluss dennoch vom Verwaltungsrat gefasst werden und Ziffer 8.6.4 findet keine Anwendung.*

8.6.6 *Die Genehmigung der Hauptversammlung ist erforderlich für Beschlüsse des Verwaltungsrats, die eine wesentliche Änderung der Identität oder des Charakters der Gesellschaft oder ihrer Geschäftstätigkeit betreffen, einschließlich aller Fälle:*

- (a) die Übertragung des Unternehmens oder praktisch des gesamten Unternehmens auf einen Dritten;*
- (b) Abschluss oder Kündigung einer langfristigen Zusammenarbeit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft mit einer anderen juristischen Person oder einem Unternehmen oder als unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft, sofern die Zusammenarbeit oder Kündigung für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist; und*
- (c) Erwerb oder Veräußerung einer Beteiligung am Gesellschaftskapital eines Unternehmens im Wert von mindestens einem Drittel der Aktiva der Gesellschaft, wie sie in der konsolidierten Bilanz mit Erläuterungen gemäß des letzten festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen sind, durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft.*

*Von der fehlenden Genehmigung der Hauptversammlung wird die Befugnis des Verwaltungsrats oder seiner Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft zu vertreten, nicht berührt.*

8.6.7 *Eine schriftliche Bestätigung eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat in einer Versammlung gefassten Beschlüsse, die vom Vorsitzenden der betreffenden Versammlung unterzeichnet ist, gilt als Nachweis für diese Beschlüsse.*

## **8.7 Vertretung**

8.7.1 *Der Verwaltungsrat sowie jedes Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied kann die Gesellschaft einzeln vertreten.*

8.7.2 Die Gesellschaft kann einer oder mehreren Personen, die bei der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft angestellt sein können oder auch nicht angestellt sind, eine Vollmacht erteilen oder auf andere Weise eine fortlaufende Vertretungsbefugnis erteilen.

## **8.8 Freistellung**

8.8.1 Sofern das niederländische Recht nichts anderes vorsieht, werden derzeitige und frühere Verwaltungsratsmitglieder und andere derzeitige oder frühere Führungskräfte der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, von der Gesellschaft freigestellt von und schadlos gehalten und entschädigt für:

- (a) die angemessenen Kosten für die Abwehr von Ansprüchen, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung ihres Amtes oder in Erfüllung anderer Aufgaben ergeben, mit denen die Gesellschaft sie beauftragt hat;
- (b) alle Kosten, finanziellen Verluste, Schäden, Entschädigungen oder Geldstrafen, die sie im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung gemäß Ziffer 8.8.1(a) schulden;
- (c) alle Beträge, die sie aufgrund von Vergleichen schulden, die sie im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung gemäß Ziffer 8.8.1(a) vernünftigerweise geschlossen haben;
- (d) die angemessenen Kosten anderer Verfahren, an denen sie als derzeitiges oder ehemaliges Verwaltungsratsmitglied beteiligt sind, mit Ausnahme von Verfahren, in denen sie in erster Linie ihre eigenen Ansprüche geltend machen; und
- (e) Steuerschäden aufgrund von Erstattungen nach dieser Ziffer 8.8.1.

8.8.2 Eine freigestellte Person hat keinen Anspruch auf Freistellung oder Entschädigung gemäß Ziffer 8.8.1 soweit:

- (a) in einer rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Gerichts oder, im Falle eines Schiedsverfahrens, eines Schiedsrichters festgestellt wurde, dass die Handlung oder Unterlassung der freigestellten Person als vorsätzlich (*opzettelijk*), bewusst fahrlässig (*bewust roekeloos*) oder erheblich schuldhaft (*ernstig verwijtbaar*) bezeichnet werden kann. In diesem Fall muss die freigestellte Person die von der Gesellschaft vorgestreckten oder erstatteten Beträge unverzüglich zurückzahlen, es sei denn, das niederländische Recht sieht etwas anderes vor oder dies wäre unter den gegebenen Umständen nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit unannehmbar;
- (b) die von der freigestellten Person geschuldeten Kosten, finanziellen Verluste, Schäden, Entschädigungen oder Geldstrafen durch eine Versicherungspolice gedeckt sind und der Versicherer diese Kosten, finanziellen Verluste, Schäden, Entschädigungen oder Geldstrafen gezahlt hat; oder

- (c) *die freigestellte Person es versäumt hat, die Gesellschaft so bald wie möglich schriftlich über die Kosten, finanziellen Verluste, Schäden, Entschädigungen oder Geldstrafen oder über die Umstände, die zu deren Entstehung führen könnten, zu informieren.*
- 8.8.3 *Die Gesellschaft erstattet die Kosten, finanziellen Verluste, Schäden, Entschädigungen oder Geldstrafen unverzüglich nach Erhalt einer Rechnung oder eines anderen Dokuments, aus dem die Kosten, finanziellen Verluste, Schäden, Entschädigungen oder Geldstrafen hervorgehen, die der freigestellten Person entstanden sind, unter der Bedingung, dass sich die freigestellte Person schriftlich verpflichtet hat, diese Kosten und Erstattungen zurückzuzahlen, wenn und soweit eine Rückzahlungsverpflichtung im Sinne der Ziffer 8.8.2 entsteht. Die Gesellschaft kann eine angemessene Sicherheit für diese Rückzahlungsverpflichtung verlangen.*
- 8.8.4 *Die freigestellte Person hat die Weisungen der Gesellschaft bezüglich der Verteidigungsstrategie zu befolgen und die Verteidigungsstrategie vorher mit der Gesellschaft abzustimmen, soweit es sich um Ansprüche Dritter handelt. Die freigestellte Person benötigt die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft für: (i) die Anerkennung der persönlichen Haftung, (ii) den Verzicht auf eine Verteidigung und (iii) den Abschluss eines Vergleichs.*
- 8.8.5 *Die Gesellschaft schließt zugunsten der freigestellten Personen eine Haftpflichtversicherung ab.*
- 8.8.6 *Der Verwaltungsrat kann durch Vereinbarung oder auf andere Weise zusätzliche Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen in Bezug auf die in dieser Ziffer 8.8 genannte Freistellung festlegen.*
- 8.8.7 *Diese Ziffer 8.8 kann ohne Zustimmung der freigestellten Personen geändert werden, jedoch bleibt die in dieser Ziffer 8.8 gewährte Freistellung für Ansprüche auf Erstattung von Kosten und anderen Zahlungen im Sinne dieser Ziffer 8.8 in Kraft, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung der freigestellten Person während des Zeitraums ergeben, in dem die Freistellung in Kraft war.*

## **9 HAUPTVERSAMMLUNG**

### **9.1 Befugnisse der Hauptversammlung**

- 9.1.1 *Innerhalb der durch das Gesetz und diese Satzung gesetzten Grenzen verfügt die Hauptversammlung über sämtliche Befugnisse, die nicht dem Verwaltungsrat oder anderen Personen übertragen wurden.*
- 9.1.2 *Der Verwaltungsrat erteilt der Hauptversammlung alle gewünschten Auskünfte, soweit nicht ein überwiegendes Interesse der Gesellschaft entgegensteht.*

### **9.2 Einberufung der Hauptversammlung**

- 9.2.1 *Hauptversammlungen werden vom Verwaltungsrat einberufen.*

9.2.2 *Der Verwaltungsrat beruft jedes Jahr mindestens eine Hauptversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft ein.*

9.2.3 *Eine oder mehrere Personen mit Teilnahmerecht, die einzeln oder gemeinsam mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz des ausgegebenen Grundkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat schriftlich die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte eindeutig angegeben werden. Ergreift der Verwaltungsrat nicht die erforderlichen Maßnahmen, damit die Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Frist nach dem Antrag abgehalten werden kann, so kann die antragstellende Person bzw. können die antragstellenden Personen auf ihren Antrag hin von einem Gericht im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zur Einberufung einer Hauptversammlung ermächtigt werden.*

*Die in dieser Ziffer 9.2.3 erwähnten Anträge können auf elektronischem Wege gestellt werden. Der Verwaltungsrat kann die im vorstehenden Satz genannten Anträge mit Bedingungen verknüpfen, die dann auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht werden.*

9.2.4 *Personen mit Teilnahmerecht werden zu einer Hauptversammlung einberufen gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften jeder Börse, an der die Aktien notiert sind und unter Einhaltung einer Frist von mindestens so vielen Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung, wie es das Gesetz vorschreibt.*

9.2.5 *Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung, die elektronisch veröffentlicht wird und bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung unmittelbar und dauerhaft zugänglich ist.*

9.2.6 *Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Mitteilung an eine Person mit Teilnahmerecht, die einer elektronischen Benachrichtigung zustimmt, durch eine lesbare und reproduzierbare Nachricht ersetzt wird, die per E-Mail an die der Gesellschaft zu diesem Zweck angegebenen Adresse geschickt wird.*

### **9.3 Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung**

9.3.1 *Die Hauptversammlungen werden in der Gemeinde, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder in Amsterdam, in der Gemeinde Haarlemmermeer (Flughafen Schiphol), in Rotterdam, Eelde oder Eindhoven abgehalten.*

9.3.2 *Der Verwaltungsrat legt die Tagesordnung der Hauptversammlung fest.*

9.3.3 *Tagesordnungspunkte, deren Erörterung von einer oder mehreren Personen mit Teilnahmerecht, die einzeln oder gemeinsam mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz des Grundkapitals vertreten, schriftlich verlangt wird, sind in die Einberufung zur Hauptversammlung aufzunehmen oder in gleicher Weise bekannt zu machen, wenn der entsprechend begründete Antrag spätestens bis*

*zum gesetzlich vorgeschriebenen Datum bei der Gesellschaft eingegangen ist. Anträge im Sinne des vorstehenden Satzes können auf elektronischem Wege gestellt werden. Der Verwaltungsrat kann die im vorstehenden Satz genannten Anträge mit Bedingungen verbinden, die dann auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht werden.*

#### **9.4 Teilnahme an der Hauptversammlung**

*9.4.1 In Bezug auf eine bestimmte Hauptversammlung sind Personen mit Teilnahmerecht oder Personen mit Stimmrecht:*

*(a) Personen mit Teilnahmerecht und Personen mit Stimmrecht, die am Nachweisstichtag für diese spezifische Hauptversammlung über diese Rechte verfügen; und*

*(b) die als solche in ein vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen worden sind,*

*unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt der betreffenden Hauptversammlung Anspruch auf die Aktien hat.*

*9.4.2 Zur Ausübung der in Ziffer 9.4.1 genannten Rechte müssen die Personen mit Teilnahmerecht die Gesellschaft spätestens an dem Tag, der in der Einberufung zur Hauptversammlung angegeben ist, und auf die in dieser Einberufung angegebenen Weise schriftlich von ihrer Absicht zur Rechtsausübung in Kenntnis setzen.*

*9.4.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, persönlich oder über elektronische Kommunikationsmittel an den Hauptversammlungen teilzunehmen und haben in dieser Eigenschaft eine beratende Stimme bei den Hauptversammlungen.*

*9.4.4 Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass jede Person mit Teilnahmerecht den Verlauf der Versammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel direkt zur Kenntnis nehmen kann.*

*9.4.5 Der Vorsitzende der Hauptversammlung entscheidet über alle Fragen der Zulassung zur Hauptversammlung. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann Dritte zur Hauptversammlung zulassen.*

*9.4.6 Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass eine Person, bevor sie zu einer Hauptversammlung zugelassen wird, sich mit einem gültigen Reisepass oder einem anderen Identifikationsmittel ausweisen muss und/oder sich den Sicherheitsvorkehrungen unterwerfen muss, die die Gesellschaft unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.*

*9.4.7 Für den Fall, dass die Versammlungsrechte oder das Stimmrecht in einer Hauptversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden sollen, muss die Vollmacht spätestens an dem vom Verwaltungsrat gemäß Ziffer 9.4.2 festgelegten Datum bei der Gesellschaft eingehen. Das*

*Erfordernis der Schriftlichkeit einer Vollmacht ist erfüllt, wenn die Vollmacht elektronisch dokumentiert ist.*

## **9.5 Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg**

*9.5.1 Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass jede Person mit Teilnahmerecht persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Hauptversammlung teilnehmen, sich dort äußern und, sofern die Person mit Teilnahmerecht auch eine Person mit Stimmrecht ist, dort abstimmen kann. Dazu muss die Person mit Teilnahmerecht über das elektronische Kommunikationsmittel identifizierbar sein, unmittelbar von der Hauptversammlung Kenntnis nehmen können und, wenn die Person mit Teilnahmerecht auch eine Person mit Stimmrecht ist, ihr Stimmrecht ausüben können. Es ist nicht erforderlich, dass die Person mit Teilnahmerecht an den Beratungen teilnehmen kann.*

*9.5.2 Der Verwaltungsrat kann Bedingungen für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel festlegen, sofern diese Bedingungen angemessen und notwendig sind, um die Identifizierung der Person mit Teilnahmerecht zu ermöglichen und die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Kommunikation zu gewährleisten. Diese Bedingungen werden in der Einberufung zur Versammlung bekannt gegeben und auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.*

## **9.6 Ablauf der Hauptversammlung**

*9.6.1 Das Leitende Unabhängige Verwaltungsratsmitglied führt den Vorsitz der Hauptversammlung. Das Leitende Unabhängige Verwaltungsratsmitglied kann eine andere Person mit dem Vorsitz der Hauptversammlung betrauen, auch wenn das Leitende Unabhängige Verwaltungsratsmitglied bei der Hauptversammlung anwesend ist. Ist das Leitende Unabhängige Verwaltungsratsmitglied abwesend und hat es nicht an seiner Stelle eine andere Person mit dem Vorsitz der Hauptversammlung beauftragt, ernennen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder eines der Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder, die bei der Hauptversammlung anwesend sind, zum Vorsitzenden der Hauptversammlung. In Abwesenheit aller Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder wird die Hauptversammlung von dem Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied mit dem Titel Chief Executive Officer oder, in dessen Abwesenheit, von einem anderen Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied geleitet, das von den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern ernannt wird. Der Vorsitzende der Hauptversammlung ernennt den Protokollführer der Hauptversammlung.*

*9.6.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt den Ablauf der Versammlung unter Beachtung der Tagesordnung und ist befugt, die Redezeit zu begrenzen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten. Der Vorsitzende der Hauptversammlung entscheidet über alle Fragen, die den Ablauf der Hauptversammlung betreffen oder mit ihr in Zusammenhang stehen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann anordnen, dass die Teilnehmer der Hauptversammlung Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen einhalten müssen.*

9.6.3 *Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Art und Weise der Abstimmung. Bezüglich des Ergebnisses einer Abstimmung in der Hauptversammlung ist die Auffassung des Vorsitzenden der Hauptversammlung maßgeblich. Das Gleiche gilt für den Inhalt eines gefassten Beschlusses.*

9.6.4 *Der Vorsitzende der Hauptversammlung entscheidet über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abstimmung, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung geregelt sind.*

9.6.5 *Die Hauptversammlung wird in englischer Sprache abgehalten. Die Hauptversammlung kann in einer anderen als der englischen Sprache abgehalten werden, wenn der Vorsitzende der Hauptversammlung dies bestimmt.*

## **9.7 Beschlussfassung**

9.7.1 *Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig davon, welcher Teil des ausgegebenen Grundkapitals durch diese Stimmen vertreten wird, es sei denn, nach dem Gesetz oder dieser Satzung ist etwas anderes vorgesehen. Für Beschlüsse, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung mit einer höheren Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die einen bestimmten Teil des ausgegebenen Grundkapitals vertreten, zu fassen sind, kann keine zweite Hauptversammlung im Sinne von Art. 2:120(3) BW einberufen werden.*

9.7.2 *Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme in der Hauptversammlung. Leerstimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen betrachtet.*

*Für eine von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehaltenen Aktie kann in der Hauptversammlung keine Stimme abgegeben werden. Nießbraucher oder Pfandgläubiger von Aktien, die der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehören, sind nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn das Nießbrauchsrecht oder das Pfandrecht begründet wurde, bevor diese Aktie von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten wurde, und die Stimmrechte dem Nießbraucher oder Pfandgläubiger bei Begründung dieses Nießbrauchsrechts oder Pfandrechts gewährt wurden. Die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft darf keine Stimme in Bezug auf eine Aktie abgeben, an der sie ein Nießbrauchsrecht oder ein Pfandrecht hält.*

9.7.3 *Bei der Feststellung der Zahl der stimmberechtigten, anwesenden oder vertretenen Aktionäre oder des Anteils des anwesenden oder vertretenen Kapitals werden die Aktien, für die nach dem Gesetz keine Stimmen abgegeben werden können, nicht berücksichtigt.*

## **9.8 Stimmabgabe vor der Hauptversammlung**

9.8.1 *Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die vor der Hauptversammlung auf elektronischem Wege oder per Brief abgegebenen Stimmen den zum Zeitpunkt der Versammlung abgegebenen Stimmen gleichgestellt sind. Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitraum, in dem solche Stimmen abgegeben werden können. Dieser Zeitraum kann nicht vor dem Nachweisstichtag beginnen.*

9.8.2 Wenn Ziffer 9.8.1 angewendet wird, wird in der Einberufung zur Hauptversammlung angegeben, wie die Personen mit Stimmrecht ihre Stimme vor der Hauptversammlung abgeben können.

## **9.9 Protokoll der Hauptversammlung**

9.9.1 Sofern keine notarielle Niederschrift über die Hauptversammlung angefertigt wird, wird das Protokoll der Hauptversammlung vom Protokollführer der Hauptversammlung angefertigt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Hauptversammlung genehmigt und unterzeichnet.

9.9.2 Eine vom Vorsitzenden der Hauptversammlung unterzeichnete schriftliche Erklärung, in der bestätigt wird, dass die Hauptversammlung einen bestimmten Beschluss gefasst hat, dient als Nachweis dieses Beschlusses gegenüber Dritten.

## **10 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESBERICHT UND ABSCHLUSSPRÜFER**

### **10.1 Geschäftsjahr und Jahresbericht**

10.1.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

10.1.2 Der Verwaltungsrat erstellt jedes Jahr innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss wird um den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gemäß Ziffer 10.2.3 sowie um den Lagebericht und die zusätzlichen Informationen gemäß Art. 2:392(1) BW ergänzt, soweit diese Informationen erforderlich sind.

10.1.3 Alle Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnen den Jahresabschluss. Fehlt eine Unterschrift, muss dies angegeben und erläutert werden.

10.1.4 Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der aufgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht und die zusätzlichen Informationen nach Ziffer 10.1.2 vom Tag der Einberufung zur Hauptversammlung, in der sie behandelt werden, bis zur Beendigung dieser Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegen. Personen mit Teilnahmerecht können die Dokumente dort einsehen und erhalten kostenlose Kopien der Dokumente.

10.1.5 Der Jahresabschluss wird von der Hauptversammlung festgestellt.

10.1.6 In der Hauptversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses beraten wird, wird ein Vorschlag zur Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als gesonderter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt.

### **10.2 Abschlussprüfer**

- 10.2.1 *Die Hauptversammlung beauftragt einen Wirtschaftsprüfer im Sinne von Art. 2:393 BW mit der Prüfung des vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschlusses im Sinne von Absatz 3 des genannten Artikels. Der Auftrag kann an eine Organisation von kooperierenden Wirtschaftsprüfern erteilt werden. Erteilt die Hauptversammlung dem Abschlussprüfer keinen Auftrag, ist der Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Die Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder dürfen nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung über einen Auftrag an einen externen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses teilnehmen, wenn die Hauptversammlung diesen Auftrag nicht erteilt hat.*
- 10.2.2 *Der dem Abschlussprüfer erteilte Auftrag kann von der Hauptversammlung und, wenn der Verwaltungsrat den Auftrag erteilt hat, vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Der Auftrag kann nur aus triftigen Gründen und in Übereinstimmung mit Art. 2:393(2) BW widerrufen werden.*
- 10.2.3 *Der Abschlussprüfer erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über die Prüfung und legt die Ergebnisse der Prüfung in einer Erklärung des Abschlussprüfers darüber dar, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Der Abschlussprüfer kann an der Hauptversammlung, auf der die Feststellung des Jahresabschlusses erörtert wird, teilnehmen und das Wort ergreifen.*
- 10.2.4 *Der Verwaltungsrat kann dem in dieser Ziffer 10.2 genannten Abschlussprüfer oder einem anderen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Gesellschaft andere als die in den Ziffern 10.2.1 und 10.2.2 genannten Aufträge erteilen.*

## **11 GEWINN, VERLUST UND AUSSCHÜTTUNGEN**

### **11.1 Gewinn und Verlust**

- 11.1.1 *Die Ausschüttung von Dividenden gemäß dieser Ziffer 11.1 erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses, aus dem hervorgeht, dass die Ausschüttung zulässig ist.*
- 11.1.2 *Unbeschadet der Ziffer 11.2 kann der Verwaltungsrat beschließen, den im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn oder einen Teil des Gewinns zurückzustellen.*
- 11.1.3 *Die nach Anwendung der Ziffer 11.1.2 verbleibenden Gewinne stehen der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Verwaltungsrat unterbreitet zu diesem Zweck einen Vorschlag.*
- 11.1.4 *Der Verwaltungsrat bestimmt, wie ein Fehlbetrag, der bei der Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt wird, zu verbuchen ist. Ein Verlust kann nur in dem gesetzlich zulässigen Umfang mit den gesetzlich zu bildenden Rücklagen verrechnet werden.*
- 11.1.5 *Die Gesellschaft kann Ausschüttungen auf Aktien nur in dem Maße vornehmen, in dem das Eigenkapital der Gesellschaft die Summe aus dem eingezahlten und eingeforderten Teil des Kapitals und den Rücklagen, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung zu bilden sind, übersteigt.*

11.1.6 Die Personen, die Anspruch auf eine Ausschüttung auf Aktien haben, sind die jeweiligen Aktionäre, Nießbraucher und Pfandgläubiger an einem vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck zu bestimmenden Datum. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum liegen, an dem die Ausschüttung angekündigt wurde.

11.1.7 Ungeachtet Ziffer 11.1.8 sind alle Aktien gleichmäßig an allen Ausschüttungen beteiligt.

11.1.8 Bei der Zuteilung eines auszuschüttenden Betrags werden die von der Gesellschaft an ihrem Kapital gehaltenen Aktien nicht berücksichtigt, es sei denn, diese Aktien sind mit einem Nießbrauch oder einem Pfandrecht belastet.

11.1.9 Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass eine Ausschüttung auf Aktien zur Zahlung in bar oder teilweise in bar, in Form von Aktien oder in einer anderen Form als in bar zur Verfügung gestellt wird, oder, dass die Aktionäre die Wahl haben, eine Ausschüttung als Barzahlung und/oder als Zahlung in Aktien, aus den Gewinnen oder zu Lasten der Rücklagen zu erhalten, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat, soweit eine Ausschüttung in Form von Aktien erfolgt, von der Hauptversammlung gemäß Ziffer 3.2.1 hierzu ermächtigt ist. Der Verwaltungsrat bestimmt die Bedingungen, unter denen eine solche Wahl getroffen werden kann.

Erfolgt eine Ausschüttung in bar, bestimmt der Verwaltungsrat die Währung, in der die Ausschüttung zur Zahlung bereitgestellt wird.

Der Verwaltungsrat kann die Methode festlegen, nach der eine Währungsumrechnung in Bezug auf Dividenden oder andere Ausschüttungen vorgenommen wird.

Erfolgt eine Ausschüttung in einer anderen Form als in bar, legt der Verwaltungsrat fest, welchen Wert die Gesellschaft dieser Ausschüttung zu Rechnungslegungszwecken zuordnet.

11.1.10 Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieser Ziffer 11 kann der Verwaltungsrat beschließen, Dividenden oder andere Ausschüttungen auf Aktien vorzunehmen, die einer oder mehreren Ausschüttungsfähigen Rücklagen zuzuführen sind.

## **11.2 Zwischenausschüttungen**

11.2.1 Der Verwaltungsrat kann beschließen, Zwischenausschüttungen auf Aktien vorzunehmen, wenn eine Zwischenbilanz der Aktiva und Passiva, die den in Art. 2:105(4) BW festgelegten Anforderungen entspricht, zeigt, dass die Anforderung in Ziffer 11.1.5 erfüllt ist. Zwischenausschüttungen können in bar, in Sachwerten oder in Form von Aktien erfolgen.

11.2.2 Zwischenausschüttungen können aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus einer Ausschüttungsfähigen Rücklage vorgenommen werden.

## **11.3 Mitteilungen und Zahlungen**

11.3.1 *Der Verwaltungsrat muss gemäß den Vorschriften der Börse, an der die Aktien auf Antrag der Gesellschaft amtlich notiert sind, jeden Vorschlag bezüglich einer Dividende auf Aktien und Beschlüssen zu einer Zwischenausschüttung auf Aktien unverzüglich veröffentlichen. In der Mitteilung sind der Zeitpunkt und die Art und Weise anzugeben, in der die Dividende oder sonstige Ausschüttung zur Zahlung fällig ist oder – im Falle eines Vorschlags für eine Dividende oder sonstige Ausschüttung – voraussichtlich fällig sein wird.*

11.3.2 *Der Verwaltungsrat bestimmt, ab welchem Datum Dividenden oder andere Ausschüttungen zur Zahlung fällig sind.*

11.3.3 *Dividenden oder andere Ausschüttungen, die nach Ablauf von fünf Jahren und einem Tag nach dem Datum, an dem sie fällig wurden, nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden in die Rücklagen eingestellt.*

11.3.4 *Für alle Dividenden und sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in das Gesetzliche Giroeffektensystem einbezogenen Aktien ist die Gesellschaft von allen Verpflichtungen gegenüber den Aktionären, die Anspruch auf diese Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen gemäß Ziffer 11.1.6 haben, befreit, indem sie diese Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen Euroclear Netherlands bzw. dem Intermediär bzw. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Euroclear Netherlands oder des Intermediärs zur Verfügung stellt.*

## **12 SONDERBESCHLÜSSE UND AUFLÖSUNG**

### **12.1 Satzungsänderungen, rechtliche Verschmelzung, rechtliche Spaltung und Auflösung**

12.1.1 *Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats unbeschadet der Art. 2:331 BW und 2:334ff BW eine rechtliche Verschmelzung, eine rechtliche Spaltung, eine Änderung dieser Satzung und die Auflösung beschließen. Wenn der Hauptversammlung eine Satzungsänderung vorgeschlagen wird, muss dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angegeben werden, und eine Kopie des Vorschlags, in der die vorgeschlagene Änderung wörtlich aufgeführt ist, muss vom Tag der Einberufung zur jeweiligen Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zum Zweck der Einsichtnahme durch jede Person mit Teilnahmerecht ausgelegt werden.*

### **12.2 Auflösung**

12.2.1 *Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird und ihr Vermögen liquidiert werden muss, werden die Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder zu Liquidatoren, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Nicht Geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder beaufsichtigen die Liquidatoren.*

*12.2.2 Die Auflösung erfolgt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen. Während der Dauer der Liquidation bleibt diese Satzung so weit wie möglich in vollem Umfang in Kraft.*

*12.2.3 Der Saldo des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gemäß Art. 2:23b BW an die Aktionäre im Verhältnis zum Gesamtnennbetrag der von jedem von ihnen gehaltenen Aktien verteilt.*

*12.2.4 Nach dem Erlöschen der Gesellschaft müssen ihre Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Datenträger sieben Jahre lang in der Obhut der von den Liquidatoren oder, falls es keine Liquidatoren gibt, vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck benannten Person verbleiben.“*

Die dem Verschmelzungsplan ebenfalls beigefügte **Anlage B** (Entwurf der Satzung der CTP N.V.) hat den identischen Inhalt wie die vorstehende wiedergegebene Anlage A, mit Ausnahme der folgenden beiden Ziffern, die in Anlage B – abweichend von Anlage A – wie folgt lauten:

*„2.1.2 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Amsterdam, Niederlande.“*

*„9.3.1 Die Hauptversammlungen werden in der Gemeinde, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder in Utrecht, in der Gemeinde Haarlemmermeer (Flughafen Schiphol), in Rotterdam, Eelde oder Eindhoven abgehalten.“*

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind die folgenden Unterlagen auch in deutscher Sprache auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ zugänglich:

- der vom Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat der Deutsche Industrie Grundbesitz AG und der Geschäftsführung (Board of Directors) der CTP N.V. aufgestellte Verschmelzungsplan vom 22. April 2022;
- der vom Vorstand der Deutsche Industrie Grundbesitz AG und der Geschäftsführung (Board of Directors) der CTP N.V. erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht nach § 122c UmwG und Art. 2:312, 2:326 und 2:333d des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) vom 26. April 2022, einschließlich seiner Anlagen;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte der Deutsche Industrie Grundbesitz AG für die letzten drei Geschäftsjahre, nämlich für die zum 30. September 2019, 30. September 2020 und 30. September 2021 endenden Geschäftsjahre;
- die Zwischenbilanz der Deutsche Industrie Grundbesitz AG zum 31. Januar 2022 gemäß §§ 122a Abs. 2 Satz 1, 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG;

- die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte der CTP N.V. für die letzten drei Geschäftsjahre, nämlich für das am 21. Oktober 2019 begonnene und zum 31. Dezember 2020 endende sowie das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr;
- der nach Art. 2:328 Abs. 1 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) erstellte Prüfungsbericht der KPMG Accountants N.V. über die Angemessenheit des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses der Anteile und einschließlich der Erklärung, dass das Eigenkapital der übertragenden Gesellschaft mindestens dem nominal eingezahlten Betrag der Anteile entspricht, die die Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft erwerben, vom 28. April 2022;
- der nach Art. 2:328 Abs. 2 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) erstellte Bericht der KPMG Accountants N.V. über die Prüfung der gemäß Art 2:327 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) vom Vorstand der Deutsche Industrie Grundbesitz AG und der Geschäftsführung (Board of Directors) der CTP N.V. gemachten Angaben vom 28. April 2022; und
- der nach § 122f Abs. 1 in Verbindung mit § 12 UmwG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Rostock ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers IVA VALUATION & ADVISORY AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, für die Deutsche Industrie Grundbesitz AG als übertragende Gesellschaft über die Prüfung des vom Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat der Deutsche Industrie Grundbesitz AG und der Geschäftsführung (Board of Directors) der CTP N.V. aufgestellten Verschmelzungsplan vom 28. April 2022.

Die vorgenannten Unterlagen werden – in jedem Fall auch in deutscher Sprache – auch während der virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2022 auf der vorbezeichneten Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

## **7. Aufsichtsratswahlen**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus fünf von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählende Aufsichtsratsmitgliedern zusammen. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Hans-Ulrich Sutter, Cathy Bell-Walker, Antje Lubitz, Dr. Dirk Markus und Achim Betz haben jeweils ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft nach § 9 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung zum 31. März 2022 bzw. zum 30. April 2022 niedergelegt. Der Aufsichtsrat ist daher ab dem 1. Mai 2022 nicht mehr nach § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG beschlussfähig.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand beim zuständigen Amtsgericht Rostock Antrag auf gerichtliche Bestellung gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG von drei neuen Aufsichtsratsmitgliedern, nämlich Frau Barbara Antonia Knoflach, Frau Susanne Eickermann-Riepe und Herr Gerardus Wenceslaus Ignatius Maria van

Kesteren, zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 1. Mai 2022 gestellt. Es ist vorgesehen, dass die gerichtliche Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder jeweils für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung erfolgt. In der Hauptversammlung am 9. Juni 2022 sollen die zur Bestellung durch das Gericht vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder für eine neue Amtszeit gewählt und damit von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen:

- a) Frau Barbara Antonia Knoflach, Geschäftsführerin der LifeWorkSpace GmbH, Hofheim, Deutschland, wohnhaft in Hofheim, Deutschland; daneben ist Frau Barbara Antonia Knoflach u.a. auch Non-Executive Director (nicht-geschäftsführende Direktorin) und Senior Independent Director der CTP N.V.;
- b) Frau Susanne Eickermann-Riepe, selbstständige Unternehmensberaterin im Immobiliensektor; wohnhaft in Niedernhausen, Deutschland; daneben ist Frau Susanne Eickermann-Riepe ist u.a. Non-Executive Director (nicht-geschäftsführende Direktorin) der CTP N.V.; und
- c) Herr Gerardus Wenceslaus Ignatius Maria van Kesteren, Mitglied des Aufsichtsrats bei verschiedenen Unternehmen; wohnhaft in Willerzell, Schweiz; Herr Gerardus Wenceslaus Ignatius Maria van Kesteren ist u.a. Non-Executive Director (nicht-geschäftsführender Direktor) der CTP N.V.

Die Bestellung erfolgt jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 9. Juni 2022 und für eine Amtsperiode bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat erfolgen, wobei gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist. Es ist beabsichtigt, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats als Einzelwahl durchzuführen.

## **II. Ergänzende Angaben und Hinweise**

### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 32.079.505,00 und ist in 32.079.505 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) eingeteilt. Gemäß § 21 Ziffer 1 der Satzung der Gesellschaft gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft und der Stimmrechte somit jeweils auf 32.079.505.

### **2. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten; Online-Service**

Die ordentliche Hauptversammlung wird aufgrund der anhaltenden Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung

ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, in seiner zuletzt durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 geänderten Fassung, („COVID-19-Gesetz“) abgehalten.

Die gesamte, in den Räumlichkeiten des Hotels Pullman Berlin Schweizerhof, Budapester Straße 25, 10787 Berlin, stattfindende Hauptversammlung wird zu diesem Zweck am 9. Juni 2022 ab 11:00 Uhr (MESZ) im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ live in Bild und Ton übertragen.

Es können nur diejenigen Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben (siehe hierzu Ziffer 3 „*Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung*“), oder ihre Bevollmächtigten die Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung in dem passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft verfolgen. Darüber hinaus können Aktionäre persönlich oder durch ordnungsgemäß Bevollmächtigte ihr Stimmrecht per elektronischer Briefwahl oder durch die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben sowie über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft Fragen einreichen und Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erklären.

Eine darüber hinausgehende Ausübung von Aktionärsrechten ist in der virtuellen Hauptversammlung nicht möglich. Insbesondere ist eine Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, vor Ort ausgeschlossen. Die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie die Einräumung des Stimmrechts sowie des Fragerechts und der Möglichkeit zum Widerspruch berechtigen die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten auch nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (keine elektronische Teilnahme).

Der passwortgeschützte Online-Service der Gesellschaft ist unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ ab dem 19. Mai 2022, 00:00 Uhr (MESZ), für Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, und ihre Bevollmächtigten zugänglich. Um den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft nutzen zu können, müssen sie sich mit den Zugangsdaten anmelden, die sie gemeinsam mit den Zugangskarten erhalten. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung

erscheinen dann auf der Benutzeroberfläche im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft. Auch Bevollmächtigte der Aktionäre erhalten Zugang zum passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft durch Verwendung der Zugangsdaten des von ihnen jeweils vertretenen Aktionärs. Weitere Einzelheiten zur Nutzung des passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft ergeben sich aus der Zugangskarte und den darauf befindlichen Hinweisen, die den Aktionären nach form- und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft übermittelt werden.

### **3. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung**

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft und zur Ausübung der weiteren Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Als Nachweis reicht ein gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz aus. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des 19. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ), (Nachweisstichtag) zu beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Mitteilungen nach § 125 AktG, welche in Form und Inhalt gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte („EU-DVO“) aufzustellen sind, in Feld C5 der Tabelle 3 der EU-DVO ein Aufzeichnungsdatum anzugeben ist. Dieses Aufzeichnungsdatum (im vorliegenden Fall: 18. Mai 2022, 22:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) ist nicht identisch mit dem nach § 123 Abs. 4 AktG zu benennenden Nachweisstichtag (im vorliegenden Fall: 19. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ)). Die Gesellschaft folgt hier einer Empfehlung des Umsetzungsleitfadens des Bundesverbandes Deutscher Banken zur Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre) sowie zum Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) für den deutschen Markt.

Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 2. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

**Deutsche Industrie Grundbesitz AG**

**c/o C-HV AG**

**Gewerbepark 10**

**92289 Ursensollen**

oder

**per E-Mail: [anmeldestelle@c-hv.com](mailto:anmeldestelle@c-hv.com)**

oder

**per Telefax: +49 9628 92 99-871**

Wir empfehlen unseren Aktionären, frühzeitig ihr depotführendes Institut zu kontaktieren, um einen ordnungsgemäßen und fristgemäß bei der Gesellschaft eingehenden Nachweis des Letztintermediärs nach § 67c Abs. 3 AktG sicherzustellen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Aktienbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Aktienbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, können Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung nur ausüben, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach form- und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes unter einer der oben genannten Kontaktmöglichkeiten werden den Aktionären Zugangskarten für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung übersandt. Auf den Zugangskarten sind die Zahl ihrer Stimmen verzeichnet und die erforderlichen Zugangsdaten für den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft abgedruckt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Zugangskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung sowie der Nachweis des Aktienbesitzes werden in diesen Fällen direkt durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Zugangskarte bei ihrem depotführenden Institut angefordert haben, brauchen daher nichts weiter zu veranlassen.

#### **4. Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl**

Aktionäre können ihr Stimmrecht, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, mittels sog. Briefwahl im Wege elektronischer Kommunikation („**elektronische Briefwahl**“) ausüben. Auch hierzu sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Aktienbesitzes erforderlich (siehe hierzu Ziffer 3 „*Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung*“). Die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl kann über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ vorgenommen werden. Die Stimmabgabe über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft ist ab dem 19. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ), vor und während der virtuellen Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 9. Juni 2022 möglich. Bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 9. Juni 2022 kann im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft eine über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft vorgenommene Stimmabgabe auch geändert oder widerrufen werden.

Wird im Übrigen bei der elektronischen Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Weitere Hinweise zur elektronischen Briefwahl erhalten die Aktionäre zusammen mit der Zugangskarte, die den Aktionären nach form- und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft übermittelt werden.

#### **5. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter**

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, die das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des jeweiligen Aktionärs ausüben, vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sie üben das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen, sondern ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Beschlussgegenständen der Stimme; dies gilt immer auch für sonstige Anträge.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll entgegennehmen und – mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts – auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahrnehmen.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB) oder hat unter Verwendung der Eingabemaske über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ zu erfolgen. Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen. Das Vollmachts- und Weisungsformular für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und die entsprechenden Erläuterungen sind auf der Zugangskarte, die den Aktionären nach form-

und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft übermittelt wird, abgedruckt. Diese Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ zum Download bereit.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die Erteilung von Weisungen und ihr Widerruf müssen der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum 8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen:

**Deutsche Industrie Grundbesitz AG**

**c/o C-HV AG**

**Gewerbepark 10**

**92289 Ursensollen**

oder

**per E-Mail: [anmeldestelle@c-hv.com](mailto:anmeldestelle@c-hv.com)**

oder

**per Telefax: +49 9628 92 99-871**

Die Erteilung der Vollmacht zur Ausübung der Stimmrechte nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und ihr Widerruf sind darüber hinaus unter Verwendung der Eingabemaske in dem passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ vor und während der virtuellen Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 9. Juni 2022 möglich. Bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 9. Juni 2022 ist auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) übersendeten oder über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft erteilten Vollmacht mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter möglich.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Auch bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

## **6. Verfahren für die Stimmabgabe durch sonstige Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine

andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) oder haben unter Verwendung der Eingabemaske in dem passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ zu erfolgen. Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Bevollmächtigte können ebenfalls weder physisch noch im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht ist auf der Zugangskarte, die den Aktionären nach form- und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft übermittelt wird, abgedruckt. Das Formular für die Erteilung einer Vollmacht steht außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ zum Download bereit.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft müssen der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum 8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen:

**Deutsche Industrie Grundbesitz AG**

**c/o C-HV AG**

**Gewerbepark 10**

**92289 Ursensollen**

oder

**per E-Mail: [anmeldestelle@c-hv.com](mailto:anmeldestelle@c-hv.com)**

oder

**per Telefax: +49 9628 92 99-871**

Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf sind darüber hinaus unter Verwendung der Eingabemaske über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ vor und während der virtuellen Hauptversammlung bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung am 9. Juni 2022 möglich. Bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung am 9. Juni 2022 ist auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) übersendeten oder über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft erteilten Vollmacht möglich.

Die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Aktionär die Zugangsdaten des Aktionärs zur Verwendung erhält. Die Nutzung der Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung, ein darüber hinausgehender Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform ist nicht erforderlich.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt – vorbehaltlich der genannten Frist für die Erteilung einer Vollmacht – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes nicht aus.

#### **7. Behandlung voneinander abweichender Erklärungen zur Stimmabgabe**

Wenn der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts unwiderrufen vorliegen, wird nur die zuletzt eingegangene Erklärung berücksichtigt. Ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche dieser Erklärungen zuletzt erfolgt ist, werden diese Erklärungen jeweils unabhängig vom Eingangszeitpunkt in folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: (1) Online-Service der Gesellschaft, (2) E-Mail, (3) Telefax, und (4) Papierform.

#### **8. Fragerecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz**

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz).

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 2. Halbsatz COVID-19-Gesetz hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen entschieden, dass Fragen spätestens bis zum 7. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), über die dafür vorgesehene Eingabemaske im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ einzureichen sind. Hierfür ist im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft die Schaltfläche „Frage einreichen“ vorgesehen. Auf anderem Wege oder nach Ablauf der vorstehend genannten Frist eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt. Insbesondere können während der virtuellen Hauptversammlung keine Fragen gestellt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Fragen und deren Beantwortung können insbesondere zusammengefasst werden, wenn dies dem Vorstand sinnvoll erscheint. Rückfragen zu den Auskünften des Vorstands sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus stehen den Aktionären und ihren Bevollmächtigten weder das Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG noch ein Rede- oder Fragerecht in und während der virtuellen Hauptversammlung zu.

Die Gesellschaft behält sich vor, bei der Fragenbeantwortung jeweils den Namen des fragenden Aktionärs und/oder seines Bevollmächtigten zu nennen, soweit der Namensnennung bei der Übermittlung der Frage im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft nicht ausdrücklich widersprochen wird. Gleiches gilt für eine etwaige Vorabveröffentlichung von Fragen und gegebenenfalls Antworten auf der Internetseite der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung.

#### **9. Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung**

Die gesamte Hauptversammlung kann von den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären über die Bild- und Tonübertragung im Internet über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft verfolgt werden. Der passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft ist unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ zugänglich.

Ordnungsgemäß angemeldete und legitimierte Aktionäre können sich dort mit ihren Zugangsdaten anmelden und am Tag der Hauptversammlung ab 11:00 Uhr (MESZ) auf die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zugreifen. Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl und die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft erfordern ebenfalls die form- und fristgerechte Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung sowie den ordnungsgemäßen Nachweis des Anteilsbesitzes und eine Anmeldung (Log-in) im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft mit den entsprechenden Zugangsdaten.

#### **10. Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl oder über die Erteilung von Vollmachten ausüben oder ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung bei dem mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notar zu erklären.

Entsprechende Erklärungen können – eine Stimmabgabe vorausgesetzt – ab der Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ zur Niederschrift in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung erklärt werden. Hierfür ist im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft die Schaltfläche „Widerspruch einlegen“ vorgesehen. Die Erklärung ist über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft von Beginn der virtuellen Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft ermächtigt und erhält die Widersprüche über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft. Eine anderweitige Form der Übermittlung von Widersprüchen ist ausgeschlossen.

#### **11. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile alleine oder zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2022 bis 24:00 Uhr (MESZ) zugehen. Wir bitten, entsprechende Ergänzungsverlangen an eine der folgenden Adressen zu richten:

**Deutsche Industrie Grundbesitz AG**

**-Vorstand-**

**c/o C-HV AG**

**Gewerbepark 10**

**92289 Ursensollen**

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB per E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur):

**[ir@deutsche-industrie-reit.de](mailto:ir@deutsche-industrie-reit.de)**

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien ist/sind und dass er/sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag hält/halten. Bei der Berechnung dieser Frist sind §§ 70 und 121 Absatz 7 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

veröffentlicht.

Ein etwaiger, mit dem ordnungsgemäß gestellten Ergänzungsverlangen übermittelter, zulässiger Beschlussantrag wird in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als sei er in der virtuellen Hauptversammlung nochmals gestellt worden, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist und seinen Aktienbesitz nachgewiesen hat.

## **12. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz**

Jeder Aktionär hat das Recht, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge zu einer ggf. in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern zu übermitteln.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die spätestens bis zum 25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung (die jedenfalls für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist) unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht. Ein Gegenantrag und dessen Begründung oder ein Wahlvorschlag brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG (in Verbindung mit § 127 Satz 1 AktG) oder für Wahlvorschläge auch unter den Voraussetzungen des § 127 Satz 3 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden.

Entsprechende Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

**Deutsche Industrie Grundbesitz AG**

**c/o C-HV AG**

**Gewerbepark 10**

**92289 Ursensollen**

oder

**per E-Mail: [anmeldestelle@c-hv.com](mailto:anmeldestelle@c-hv.com)**

oder

**per Telefax: +49 9628 92 99-871**

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt oder Wahlvorschläge unterbreitet werden. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die nach Maßgabe der vorstehenden Voraussetzungen gemäß § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz

als in der virtuellen Hauptversammlung gestellt, wenn der den Gegenantrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist.

### **III. Sonstige Erläuterungen und technische Hinweise**

#### **1. Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung**

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft und zur Ausübung von Aktionärsrechten benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Nutzen Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer, benötigen Sie einen Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer. Für den Zugang zum passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft benötigen Sie Ihre individuellen Zugangsdaten, die Sie mit der Zugangskarte zur Hauptversammlung erhalten. Mit diesen Zugangsdaten können Sie sich im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft auf der Anmeldeseite anmelden.

Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten durch technische Probleme während der virtuellen Hauptversammlung zu vermeiden, wird empfohlen – soweit möglich – die Aktionärsrechte (insbesondere das Stimmrecht) bereits vor Beginn der Hauptversammlung auszuüben. Im passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft ist die Ausübung des Stimmrechts ab dem 19. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ), möglich.

Weitere Einzelheiten zum passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft und den Anmelde- und Nutzungsbedingungen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Zugangskarte zur Hauptversammlung bzw. auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“.

#### **2. Hinweis zur Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung**

Die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre können über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft die Hauptversammlung am 9. Juni 2022 ab 11:00 Uhr (MESZ) in voller Länge live in Bild und Ton verfolgen. Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft können nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine

Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz- oder Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die virtuelle Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

### **3. Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung sowie insbesondere die unter den Tagesordnungspunkten 1 und 6 genannten Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger und auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.deutsche-industrie-grundbesitz.de/investor-relations/hauptversammlung>**

unter der Rubrik „Hauptversammlung 2022“ zugänglich. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

### **4. Informationen zur Abstimmung und den Optionen für die Stimmabgabe**

Die Abstimmungen über die Tagesordnungspunkte 2 bis 7 haben verbindlichen Charakter. Zu diesen Tagesordnungspunkten können die Aktionäre mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen oder sich alternativ der Stimme enthalten und nicht an der Abstimmung teilnehmen. Zum Tagesordnungspunkt 1 ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

Bei Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl wird dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von der Gesellschaft elektronisch bestätigt.

Die Abstimmenden können von der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie ihre Stimme gezählt wurde. Diese Bestätigung kann nach der Hauptversammlung über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft unter Nutzung der auf der Zugangskarte abgedruckten persönlichen Zugangsdaten angefordert werden.

### **5. Datenschutzinformationen für Aktionäre der Deutsche Industrie Grundbesitz AG**

Die Gesellschaft verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, die dem Aktionär zugeteilten Zugangsdaten zum Online-Service, die IP-Adresse, von der aus der Aktionär den Online-Service nutzt, soweit der Aktionär auch Aufsichtsratsmitglied ist, die Teilnahme dieses Aktionärs als Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung, der Inhalt der vom Aktionär eingereichten Fragen und der Inhalt ihrer Beantwortung; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär Bevollmächtigten, die Vollmachtserteilung an ihn, dessen IP-Adresse;

der Inhalt der per elektronischer Briefwahl abgegebenen Stimme; sowie ein ggf. erhobener Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Gesellschaft wird vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands Remon Leonard Vos und Richard John Wilkinson. Sie erreichen die Gesellschaft unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Deutsche Industrie Grundbesitz AG

Geschäftsanschrift:

August-Bebel-Str. 68

14482 Potsdam

E-Mail: [ir@deutsche-industrie-reit.de](mailto:ir@deutsche-industrie-reit.de)

Telefon: +49 (0) 331 74 00 76 -50

Telefax: +49 (0) 331 74 00 76 -520

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die ihr Depot führende Bank oder der jeweilige Letztintermediär im Sinne von § 67c Abs. 3 AktG deren personenbezogenen Daten an die Gesellschaft. Die dem Aktionär zugeteilte Zugangsdaten sowie die IP-Adresse, von der aus der Aktionär oder sein Bevollmächtigter den Online-Service nutzt, werden der Gesellschaft von dem von ihr mit der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister mitgeteilt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung der Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maß. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 67e Abs. 1 AktG. Die Gesellschaft speichert diese personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist beziehungsweise soweit die Gesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu speichern. Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre. Ist ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft, wird die Gesellschaft dessen personenbezogene Daten auf der Grundlage von § 67e Abs. 2 Satz 1 AktG sowie vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch für höchstens zwölf Monate speichern. Eine längere Speicherung durch die Gesellschaft ist zudem zulässig, solange dies für Rechtsverfahren erforderlich ist; Rechtsgrundlage ist insofern § 67e Abs. 2 Satz 2 AktG gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO.

Die Dienstleister der Gesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären und ihren Bevollmächtigten sowie Dritten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, wenn sie in der virtuellen Hauptversammlung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Offenlegung ihres Namens vertreten werden sollten, unter Angabe des Namens, des Wohnorts, der Aktienzahl und der Besitzart in das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG aufzustellende Teilnehmerverzeichnis der virtuellen Hauptversammlung eingetragen. Diese Daten können von Aktionären und ihren Bevollmächtigten während der virtuellen Hauptversammlung und von Aktionären bis zu zwei Jahre danach gemäß § 129 Abs. 4 Satz 2 AktG eingesehen werden. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die Erläuterungen in Abschnitt II.12 verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten von der Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen.

#### **Information zum Widerspruchsrecht bei Verarbeitungen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO**

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO). Die betreffenden personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr von der Verantwortlichen verarbeitet, es sei denn, diese kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des jeweiligen Aktionärs oder Bevollmächtigten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Diese Rechte können die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

Deutsche Industrie Grundbesitz AG

Geschäftsanschrift:

August-Bebel-Str. 68

14482 Potsdam

E-Mail: [ir@deutsche-industrie-reit.de](mailto:ir@deutsche-industrie-reit.de)

Telefon: +49 (0) 331 74 00 76 -50

Telefax: +49 (0) 331 74 00 76 -520

Zudem steht den Aktionären und ihren Bevollmächtigten gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde insbesondere des (Bundes-)Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen

Aufenthaltort haben, oder des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu. Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter:

Herting Oberbeck Datenschutz GmbH  
Hallerstr. 76  
20146 Hamburg  
Ansprechpartnerin: David Oberbeck

Potsdam, im April 2022

**Deutsche Industrie Grundbesitz AG**  
Der Vorstand